

Einwohnergemeinde Thierachern: Revision des Wasserversorgungsreglements (WVR) und des Ab- wasserentsorgungsreglements (AER)

Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen

Thierachern, 11. 04.2019

| | |
|--|----------|
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 2. Grundsätzliches zur und Hauptziele der Revision | 6 |
| 3. Wasserversorgungsreglement – Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 7 |
| Artikel 1 | 7 |
| Artikel 2 | 8 |
| Artikel 3 | 9 |
| Artikel 4 | 9 |
| Artikel 5 | 10 |
| Artikel 6 | 10 |
| Artikel 8 | 10 |
| Artikel 9 | 10 |
| Artikel 11 | 11 |
| Artikel 12 | 12 |
| Artikel 15 | 13 |
| Artikel 16 | 13 |
| Artikel 17 | 13 |
| Artikel 18 | 14 |
| Artikel 19 | 14 |
| Artikel 20 | 14 |
| Artikel 21 | 15 |
| Artikel 22 | 15 |
| Artikel 23 | 16 |
| Artikel 24 | 16 |
| Artikel 25 | 17 |
| Artikel 26 | 17 |
| Artikel 27 | 17 |
| Artikel 30 | 19 |
| Artikel 31 | 19 |
| Artikel 32 | 21 |
| Artikel 33 | 21 |
| Artikel 34 | 21 |
| Artikel 35 | 24 |
| Artikel 36 | 25 |
| Artikel 37 | 27 |
| Artikel 38 | 28 |

| | |
|--|-----------|
| Artikel 39 | 29 |
| Artikel 40 ff. | 29 |
| Artikel 41 | 29 |
| Artikel 42 | 30 |
| Artikel 43 | 30 |
| Artikel 44 | 30 |
| Artikel 45 | 31 |
| Artikel 46 | 32 |
| Artikel 47 | 32 |
| Artikel 48 | 32 |
| Artikel 50 | 33 |
| Artikel 51 | 33 |
| Artikel 52 | 33 |
| 4. Abwasserentsorgungsreglement – Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 35 |
| Artikel 1 | 35 |
| Artikel 2 | 35 |
| Artikel 5 | 36 |
| Artikel 7 | 36 |
| Artikel 8 | 37 |
| Artikel 9 | 37 |
| Artikel 10 | 37 |
| Artikel 11 | 38 |
| Artikel 12 | 38 |
| Artikel 13 | 38 |
| Artikel 14 | 38 |
| Artikel 18 | 39 |
| Artikel 19 | 39 |
| Artikel 20 | 39 |
| Artikel 21 | 39 |
| Artikel 23 | 40 |
| Artikel 24 | 40 |
| Artikel 25 | 40 |
| Artikel 26 | 40 |
| Artikel 27 | 41 |
| Artikel 28 | 41 |
| Artikel 29 | 42 |
| Artikel 30 ff. | 42 |
| Artikel 31 | 43 |

| | |
|---------------------|----|
| Artikel 33 | 43 |
| Artikel 34 | 43 |
| Artikel 35 | 43 |
| Artikel 36 | 45 |
| Artikel 37 | 45 |
| Artikel 38 | 47 |
| Artikel 39 ff. | 48 |

1. Ausgangslage

Das geltende Wasserversorgungsreglement (WVR) und das geltende Abwasserentsorgungsreglement (AER) der Einwohnergemeinde Thierachern datieren aus dem Jahr 2005. Eine im Jahr 2013 bei der Kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG) in Auftrag gegebene rechtliche Überprüfung der beiden Reglemente hat ergeben, dass die Tarifstruktur der beiden Erlasse verschiedene «Schwachstellen» aufweist. So wurden etwa die im WVR und im AER vorgesehenen Anschlussgebühren für Wohnungen kritisiert, die nach Gebäudetyp pro Wohneinheit zu bemessen sind, ohne dass auf die Beanspruchung der Anlagen bzw. die Grösse der einzelnen Wohneinheiten abgestellt wird.¹ Nach Auffassung der KPG steht der Gebäudetyp allein (Einfamilienhaus, Doppel-, Reihen-, Mehrfamilienhaus etc.) in keinem sachlichen Zusammenhang zur Beanspruchung der Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen. Bemängelt wurde in diesem Zusammenhang auch die unterschiedliche Behandlung von Wohnungen und Betrieben: Bei Letzteren sind die Anschlussgebühren anhand der Belastungswerte (BW) zu bemessen, womit sich nach Auffassung der KPG eine pauschalisierende Bemessungsgrösse bei den Wohnungen und eine differenzierte Betrachtungsweise bei den Betrieben gegenüberstehen.² Hinsichtlich der wiederkehrenden Gebühren beanstandete die KPG vor allem die Bemessung der Grundgebühren, welche pro Wohneinheit und/oder pro Betrieb erhoben werden, ohne aber auf die Grösse und damit die Beanspruchung der Anlagen Rücksicht zu nehmen, sprich eine Abstufung in kleine, mittlere oder grosse Wohnungen/Betriebe etc. vorzunehmen.³ Schliesslich wurde für den Bereich der Wasserversorgung darauf hingewiesen, dass die Einwohnergemeinde Thierachern keine wiederkehrenden Löschggebühren kennt, womit die nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen EigentümerInnen von geschützten Bauten und Anlagen keinen Beitrag an die Bereitstellungs- und Betriebskosten des Hydrantennetzes leisten.⁴ Im Bereich der Abwasserentsorgung beanstandete die KPG, dass die Einwohnergemeinde Thierachern keine wiederkehrenden Regenabwassergebühren erhebt.⁵ Insgesamt erachtete die KPG deshalb die Tarifstruktur im WVR sowie auch im AER in verschiedenen Punkten als mit den rechtlichen Vorgaben, insbesondere mit dem

¹ KPG, Einwohnergemeinde Thierachern, Tarifstruktur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Rechtliche Überprüfung, April 2013/Januar 2014, S. 17 f., 21.

² KPG (Fn. 1), S. 17, 21.

³ KPG (Fn. 1), S. 18 f., 21.

⁴ KPG (Fn. 1), S. 21.

⁵ KPG (Fn. 1), S. 18.

Äquivalenz- und dem Gleichbehandlungsprinzip, für nicht vereinbar und riet der Gemeinde, diese zu überarbeiten.

Gestützt auf diese Ergebnisse hat der Gemeinderat entschieden, beide Reglemente einer Überarbeitung zu unterziehen.⁶ Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die beiden Reglementsentwürfe erarbeitet hat.

2. Grundsätzliches zur und Hauptziele der Revision

Ziel der Revisionsarbeiten ist es, dass die Einwohnergemeinde Thierachern über zeitgemässe, verursachergerechte und gesetzeskonforme Reglemente verfügt, die sich in der täglichen Anwendung bewähren und die der Gemeinde den für den Unterhalt, den Betrieb und die Erneuerung der Infrastrukturen benötigten Finanzbedarf sichern. Zu diesem Zweck verfolgt die Revision des geltenden WVR sowie auch des AER folgende Ziele:

- Einführung einer verursachergerechten Tarif-Struktur durch:
 - o Anpassung der Bemessungsgrösse der Anschlussgebühren (neu einheitlich LU für Wohnungen und Betriebe)
 - o Einführung des sog. Staffeltarifs zur Bemessung der wiederkehrenden Gebühren (neu einheitlich für Wohnungen und Betriebe)
- Anpassung der Tarif-Struktur anhand der neuen Bemessungsgrössen (vgl. hiervor) zur Sicherung des inskünftig benötigten Finanzbedarfs
- Schaffung der Grundlagen für die Einführung von wiederkehrenden Lösch- und Regenabwassergebühren
- Abstimmung der organisationsrechtlichen Bestimmungen des WVR auf die Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB)
- Behebung sonstiger rechtlicher und/oder praktischer «Schwachstellen»
- Vereinfachung und Vereinheitlichung der Normtexte

Das heutige WVR sowie auch das heutige AER sind stark an die entsprechenden Musterreglemente des Kantons von 2002 bzw. 2012 angelehnt.⁷ Die Arbeitsgruppe ist übereingekommen, nur die zur Erreichung der vorgenannten Ziele notwendigen

⁶ GR 6.09.2016: Bildung Arbeitsgruppe für Revision AER 2005 und WVR 2005 und Freigabe Verpflichtungskredit.

⁷ Nachfolgend MR WV/MR AE des Kantons.

Änderungen an den heutigen Bestimmungen vorzunehmen. Im Übrigen aber werden die an die kantonalen Musterreglemente angelehnte Struktur und der Aufbau der heutigen Reglemente weitgehend beibehalten. Damit soll erreicht werden, dass die heutigen, von 2005 datierenden Reglemente soweit möglich fortbestehen können und somit auch die Umstellung für die Gemeindeverwaltung und die betroffenen WasserbezügerInnen bzw. AbwasserverursacherInnen möglichst gering ausfällt.

Im Folgenden werden diejenigen Artikel kommentiert, zu denen Änderungen vorgeschlagen werden. Artikel, die im Folgenden nicht vorgestellt werden, werden grundsätzlich unverändert aus dem Reglement 2005 übernommen und weitergeführt. Mit den hiernach folgenden Erläuterungen sollen den zuständigen politischen Entscheidungsträgern und der Verwaltung die notwendigen Informationen zu den vorgeschlagenen Änderungen zur Verfügung gestellt werden. Zuständig für den Beschluss der neuen Reglemente ist letztlich die Gemeindeversammlung.⁸

3. Wasserversorgungsreglement – Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Art. 1 des VWR regelt heute die Aufgabe der Wasserversorgung. Die Marginalie der Bestimmung ist insofern zu ergänzen, als daraus hervorgehen sollte, dass Art. 1 auch die Organisation der kommunalen Wasserversorgung regelt. Denn dazu drängen sich einige Änderungen und Klarstellungen auf, die im Reglement von 2005 noch nicht enthalten sind:

- In Abs. 1 ist zunächst klarzustellen, dass die Wasserversorgung in Thierachern grundsätzlich und unter den sogleich folgenden Vorbehalten durch die Einwohnergemeinde erfolgt. Es gibt in dem Sinne keine «Wasserversorgung Thierachern», wie das das heutige Reglement nahelegt. Aus diesem Grund wird neu und in Angleichung an das AER einheitlich von der «Einwohnergemeinde Thierachern», welche die Wasserversorgung erbringt, und nicht mehr von der «Wasserversorgung Thierachern» gesprochen. Diese Änderung wird in allen Bestimmungen des WVR 2005 vorgenommen und nachfolgend nicht mehr weiter kommentiert.
- Weiter wird ein neuer Abs. 3 zu Art. 1 vorgeschlagen, der im Zusammenhang mit dem Beitritt der Einwohnergemeinde Thierachern zur WGB steht. Die Ein-

⁸ Vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. d Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thierachern.

wohnergemeinde Thierachern ist ein Gründungsmitglied dieses Gemeindeverbandes,⁹ der der Sicherstellung der eigenen Wasserversorgung dient. Beim Erlass des WVR 2005 ist es jedoch unterlassen worden, die organisatorischen Bestimmungen auf Stufe Gemeinde an diejenigen der WGB anzupassen (wobei das *heutige* Organisationsreglement [OR] WGB und das Betriebsreglement [BR] WGB beide von 2006 datieren). Dieser Mangel soll nun behoben werden. Zu diesem Zweck muss im Reglement – vorzugsweise bei Art. 1 – zum Ausdruck kommen, dass die Einwohnergemeinde Mitglied der WGB ist, welche gewisse im OR WGB und BR WGB festgelegte Aufgaben im Bereich Wasserversorgung übernimmt (vgl. Abs. 3).

- Abs. 4 wird nötig, weil Fragen rund um die Zuständigkeit, den Unterhalt und Betrieb sowie die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit der Wasser- und Abwasserentsorgung des Waffenplatzareals Thun mit Verträgen mit dem Bund geregelt werden bzw. geregelt werden sollen. Im Bereich Abwasserentsorgung besteht bereits seit 2005 ein entsprechender Vertrag mit dem Bund, im Bereich Wasserversorgung soll demnächst ein solcher abgeschlossen werden. Damit die Einwohnergemeinde über eine klare Grundlage bzw. Ermächtigung für solche Vertragsabschlüsse verfügt, wird neu ein entsprechender Absatz in Art. 1 WVR aufgenommen.

Artikel 2

Art. 2 regelt den Geltungsbereich des Reglements, d.h. die Frage, wer alles dem WVR untersteht. Gemäss Abs. 1 WVR 2005 gilt das Reglement für alle WasserbezogenerInnen im Versorgungsgebiet sowie für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind. Es wird empfohlen, den Begriff «Versorgungsgebiet» durch «Gemeindegebiet» zu ersetzen. Bei Abs. 2 wird neu in Bezug auf die WasserbezogenerInnen eine sprachliche Präzisierung bzw. Klarstellung vorgeschlagen, mit der zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es um Bauten oder Anlagen geht, die *an die öffentliche Wasserversorgung* angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen. Der Vollständigkeit halber wird schliesslich ein neuer

⁹ 1913 zunächst als Genossenschaft, seit 1925 als Gemeindeverband. Vgl. www.blattenheid.ch/Geschichte.

Abs. 3 vorgeschlagen, in welchem die Anwendbarkeit des Reglements auf Sachverhalte vorbehalten wird, die der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung¹⁰ unterstehen.

Artikel 3

Art. 3 regelt die Schutzzonen und bestimmt, dass die Wasserversorgung (neu: Einwohnergemeinde) Thierachern zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen ausscheidet. Art. 3 steht nun aber in der heutigen Fassung im Widerspruch zum BR WGB. Denn gemäss Art. 5 BR WGB scheidet nämlich die WGB die zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen erforderlichen Schutzzonen aus (Abs. 1). Die Standortgemeinden haben diese «lediglich» in ihren Bau- oder Zonenplan zu übertragen (Abs. 2). Dass die Einwohnergemeinde daneben selber noch Schutzzonen auszuscheiden hätte, ist mangels eigener Fassungen nicht anzunehmen (die Frage, ob sie mit Blick auf Art. 5 BR WGB dazu überhaupt noch legitimiert wäre, kann deshalb offenbleiben). Art. 3 WVR ist demzufolge an die Vorschrift der WGB anzupassen.

Artikel 4

Gemäss Art. 2 BR WGB erstellt und überarbeitet die WGB periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung. Diese betrifft vor allem die Wasserversorgungsanlagen der WGB, zu denen neben den Quellfassungen und den Pumpwerken insbesondere die grossen Transportleitungen gehören.¹¹ Die übrigen Leitungen bis hin zu den Hausanschlüssen bzw. Wasserverbrauchern gehören hingegen zum Netz der kommunalen Wasserversorgungen.¹² Für diese bestimmt nun der heutige Art. 4 des WVR, dass die Einwohnergemeinde Thierachern eine eigene Generelle Wasserversorgungsplanung erstellt und diese periodisch überarbeitet. Aufgrund des Beitritts der Einwohnergemeinde zur WGB muss Art. 4 insofern ergänzt werden, dass die Generelle Wasserversorgungsplanung nur noch insofern von der Gemeinde vorgenommen wird, als diese Aufgabe nicht bereits von der WGB selbst übernommen wird. Ferner ist klarzustellen, dass die Einwohnergemeinde Thierachern ihre Generelle Wasserversorgungsplanung auf diejenige der WGB abstimmt. Dies wird im neuen Abs. 3 vorgeschrieben.

¹⁰ Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32).

¹¹ Vgl. Art. 14 BR WGB.

¹² Vgl. etwa Art. 11 Abs. 2 BR WGB, wonach die Weiterleitung des Wassers ab den Verteilstellen zu den einzelnen Verbrauchern Sache der einzelnen Gemeinden ist.

Artikel 5

Bei Art. 5 WVR über die Erschliessung ist Ähnliches festzustellen: Die Erschliessung von bestimmten Gebieten mit Wasserversorgungsanlagen kann die Gemeinde nur in Absprache mit der WGB vornehmen. Dies geht auch aus Art. 3 BR WGB hervor, wonach der Zeitpunkt der Erschliessung von neuen Bauzonen im Einvernehmen zwischen der WGB und der Verbandsgemeinde bestimmt wird. Der neue Abs. 2 bei Art. 5 nimmt darauf Bezug.

Artikel 6

Art. 6 regelt die Pflicht zum Wasserbezug und bestimmt, dass unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2 des kantonalen WVG das Trink- und das Brauchwasser – soweit es eben Trinkwasserqualität aufweisen muss – von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen ist. Art. 7 Abs. 2 WVG besagt, dass keine Neuanschlüsse an andere Wasserversorgungen vorgenommen werden dürfen, wenn der Anschluss an die (örtliche) Wasserversorgung zumutbar ist. Art. 6 WVR entspricht in der heutigen Fassung auch dem entsprechenden Art. 6 im MR WV des Kantons von 2002. Der Kanton nimmt aber in seinen Erläuterungen zu Art. 6 vor allem auf Art. 15 WVG Bezug. Dieser bestimmt unter dem Titel «Bezugspflicht» in Abs. 1, dass alle GrundeigentümerInnen im Versorgungsgebiet das Trinkwasser aus der (öffentlichen) Wasserversorgung gemäss Art. 6 WVG beziehen müssen, wenn eine solche besteht. Die Bezugspflicht besteht auch für Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufweisen muss. *Keine* Bezugspflicht besteht lediglich bei denjenigen Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt (Abs. 2). Der Verweis im kommunalen Reglement (Art. 6 WVR) und im kantonalen Musterreglement (Art. 6 MR WV) auf Art. 7 Abs. 2 WVG greift somit zu kurz. Richtigerweise sollte vor allem auch auf Art. 15 WVG verwiesen werden. Aus diesem Grund wird ein allgemeiner und pauschaler Verweis bzw. Vorbehalt auf das WVG in Art. 6 aufgenommen, womit der Verweis auch dann seine Richtigkeit behält, wenn der kantonale Gesetzgeber dereinst Änderungen am WVG vornehmen sollte.

Artikel 8

Gemäss Art. 8 hat die Wasserversorgung (neu: Einwohnergemeinde) Thierachern stets einen ausreichenden Betriebsdruck zu gewähren. In Anbetracht der Mitgliedschaft der Einwohnergemeinde Thierachern bei der WGB ist es richtig, in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Einwohnergemeinde Thierachern den notwendigen Betriebsdruck zusammen mit der WGB gewährleistet.

Artikel 9

Art. 9 regelt die Einschränkungen der Wasserabgabe bei besonderen Vorfällen oder Situationen. Die heutige Aufzählung ist grundsätzlich vollständig. Vorgeschlagen

wird lediglich, dass die Wasserabgabe explizit auch bei Erweiterungen des Wasserversorgungsnetzes eingeschränkt bzw. unterbrochen werden kann. Dabei handelt es sich jedoch um eine Selbstverständlichkeit.

Im neuen Abs. 2 wird zudem auf Einschränkungen der Wasserabgabe durch die WGB hingewiesen. Durch den Anschluss an die WGB ist die Einwohnergemeinde Thierachern solchen Einschränkungen ausgesetzt. Der heutige Abs. 2 über die Ankündigung voraussehbarer Einschränkungen oder Unterbrücke findet sich nun in Abs. 3.

Anzufügen ist noch, dass Art. 14 WVG die Versorgungspflicht der Wasserversorgungen sehr wahrscheinlich abschliessend regelt. Gemäss Abs. 1 Satz 2 sind Unterbrechungen der Wasserversorgung infolge höherer Gewalt oder bei Unterhaltsarbeiten zulässig. Die Aufzählung in Art. 9 des kommunalen WVR versteht sich somit als erläuternde Präzisierung zu den in Art. 14 WVG genannten Fällen, doch dürfte ihr letztlich kaum eine selbständige Bedeutung zukommen. Da sie aber in den Wasserversorgungsreglementen verbreitet ist, wird sie auch im WVR Thierachern beibehalten.

Artikel 11

Art. 11 Abs. 1 über die Bewilligungspflicht ist zunächst mit einer verfahrensrechtlichen Ergänzung zu präzisieren. Findet ein koordiniertes Verfahren nach dem Koordinationsgesetz (KoG)¹³ statt, kann es sein, dass nicht die Einwohnergemeinde Thierachern, sondern die zuständige Leitbehörde die Bewilligung für die in Abs. 1 aufgezählten bewilligungspflichtigen Tatbestände erteilt. Dies wird mit der vorgeschlagenen Änderung zum Ausdruck gebracht.

Was die bewilligungspflichtigen Tatbestände angeht, sind folgende Bemerkungen angezeigt:

- In Lemma 2 wird neuerdings die Sanierung und die Änderung eines bestehenden Anschlusses als bewilligungspflichtig erklärt. Bis anhin war lediglich der Neuanschluss bewilligungspflichtig, was sich angesichts des Umstandes, dass zunehmend bereits bestehende Anschlüsse zu ersetzen sein werden, nicht mehr als richtig erweist.
- Im neuen Lemma 3 wird sodann neu auch die Errichtung von Sprinkler-, Bewässerungs- und Prozesswasseranlagen bewilligungspflichtig erklärt. Dies ist mit Blick auf die bis anhin bewilligungspflichtigen Tatbestände (Löschposten, Kühl- und Klimaanlage) sachgerecht.

¹³ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1).

- Das heutige Lemma 3 über die Bewilligungspflicht von Erweiterungen oder Entfernungen von sanitären Anlagen wird gestrichen. Stattdessen wird neu eine allgemeine Meldepflicht für gebührenrelevante Vorgänge eingeführt (vgl. sogleich zu Abs. 4).
- Im neuen Lemma 4 wird der umbaute Raum durch den von der SIA mit Erlass der SIA Norm 416 neu eingeführten Begriff des Gebäudevolumens ersetzt.¹⁴ Diese Anpassung wird im gesamten Reglement – auch bei den Gebühren¹⁵ – vorgenommen.
- In Lemma 5 wird durch die Löschung des Passus «aus Hydranten» klargestellt, dass vorübergehende Wasserbezüge auch dann bewilligungspflichtig sind, wenn sie nicht – was vorkommen kann - ab Hydrant erfolgen.

In einem neuen Abs. 3 ist vorgesehen, dass der Beginn und der Abschluss von bewilligten Bau-, Sanierungs- und anderen Arbeiten der Einwohnergemeinde zu melden sind. Dies ist wichtig, damit die Einwohnergemeinde die vorgesehenen Kontrollen (vgl. Art. 29) überhaupt wirkungsvoll wahrnehmen kann. Weiter wird in einem neuen Abs. 4 festgehalten, dass auch sämtliche gebührenrelevante Veränderungen der Einwohnergemeinde zu melden sind, wie etwa dann, wenn wie heute in Lemma 3 von Abs. 1 vorgesehen sanitäre Anlagen erweitert oder entfernt werden. Nach der Auffassung der Arbeitsgruppe ist hierfür keine Bewilligung nötig (vgl. dazu hiervor), doch muss sichergestellt sein, dass die gebührenrelevanten Auswirkungen solcher Änderungen der Gemeinde bekannt gemacht werden. Mit der in Abs. 4 festgehaltenen Meldepflicht der gebührenrelevanten Tatbestände und deren Veränderungen soll dies gewährleistet werden.

Artikel 12

In Art. 12 über die Haftung wird neuerdings klargestellt, dass nicht nur die WasserbezügerInnen, sondern auch die EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind, für Schäden haften, die sie der Wasserversorgung bzw. der Einwohnergemeinde zuführen.

Zusätzlich ist in Abs. 1 eine Haftungserweiterung vorgesehen. Demnach haften die EigentümerInnen nicht nur wie bisher für Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen, sondern neu auch für Schaden, den sie durch unsachgemässe oder fehlerhafte Installation, unrichtige Handhabung, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt von privaten An-

¹⁴ Vgl. dazu auch KPG (Fn. 1), S. 21.

¹⁵ Vgl. bspw. den neuen Art. 35 über die Löschgebühren.

lagen verursachen. Diese Haftungserweiterung stellt eine sogenannte Kausalhaftung (verschuldensunabhängige Haftung) dar und geht auf Art. 26 Abs. 1 des kantonalen MR AER 2012 zurück, wo der Kanton eine solche Haftung im Bereich der Abwasserentsorgung vorschlägt; im älteren MR WV 2002 ist sie (noch) nicht vorgesehen. Die Einwohnergemeinde Thierachern übernimmt den kantonalen Vorschlag aus dem MR AER 2012, führt ihn aber im Sinne der Einheitlichkeit auch im WVR ein.

Ebenfalls um eine Klarstellung handelt es sich schliesslich in Abs. 2, wonach die WasserbezügerInnen sowie die EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind, auch für andere Personen wie insbesondere eben MieterInnen oder PächterInnen einzustehen haben, die mit ihrem Einverständnis die fraglichen Anlagen benutzen.

Artikel 15

Art. 15 stimmt grundsätzlich mit dem Vorbild im kantonalen MR WV überein. Redaktionell ist er aber nicht besonders überzeugend. Es drängt sich auf, in Art. 15 grundlegend zwischen den öffentlichen Anlagen einerseits und den privaten Anlagen andererseits zu unterscheiden, und sodann auch etwas klarer aufzuzeigen, welche Anlagen zu den öffentlichen und welche zu den privaten Anlagen gehören. Dies wird neu in Art. 15 so vorgeschlagen.

Artikel 16

In Art. 16 über die öffentlichen Anlagen wird zunächst im Sinne eines allgemeinen Grundsatzes festgehalten, dass die öffentlichen Anlagen von der Einwohnergemeinde Thierachern nicht nur – wie bereits heute vorgesehen – erstellt werden und in deren Eigentum stehen, sondern dass sie von ihr auch betrieben, unterhalten sowie erneuert werden. Ein Vorbehalt ist sodann wiederum in Bezug auf die Anlagen der WGB zu machen, die nicht in den Verantwortungsbereich der Einwohnergemeinde Thierachern fallen.

Der heutige Absatz 3 über die Erstellung der Hydrantenanlagen wird sodann sinnvollerweise – analog zu seinem Pendant in Art. 18 für die öffentlichen Leitungen – zu Art. 22 über die Hydrantenanlagen verschoben.

Artikel 17

So wie bei Art. 16 über die öffentlichen Anlagen wird neu auch in Art. 17 über die privaten Anlagen in Abs. 1 als Grundsatz festgehalten, dass die privaten Anlagen von den WasserbezügerInnen erstellt, betrieben, unterhalten sowie erneuert werden und dass sie auch in deren Eigentum stehen. Die Wasserzähler sind jedoch mit Blick auf die Bestimmungen in den Art. 23 ff. von diesem Grundsatz auszunehmen.

Der frühere Abs. 1, der nun zu Abs. 2 wird, regelt die Abgrenzung zwischen den öffentlichen und den privaten Anlagen. Er bestimmt diesbezüglich den Absperrschieber als massgebendes Abgrenzungselement. Der Passus, dass die Lage des Absperrschiebers von der Einwohnergemeinde Thierachern bestimmt wird, wird sinnvollerweise zu Art. 31 Abs. 1 «gezügelt», wo die Erstellung der Hausanschlussleitungen geregelt ist.

Bei sog. zusammengehörigen Gebäudegruppen im Sinne von Art. 106 Abs. 3 Baugesetz (BauG)¹⁶ gilt die Leitung (bereits) nach dem Absperrschieber stets als Hausanschlussleitung und damit als private Leitung. Dies regelt der neue Abs. 3, der dem bisherigen Abs. 2 entspricht.

Artikel 18

In Art. 18 über die Planung und Erstellung der öffentlichen Leitungen ist eine Präzisierung vorzunehmen, die wiederum dem Beitritt der Einwohnergemeinde zur WGB geschuldet ist. So sieht Abs. 1 neuerdings vor, dass die öffentlichen Leitungen nicht nur nach dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde, sondern auch nach demjenigen der WGB geplant und erstellt werden.

Der neue Abs. 3 entspricht seinem Pendant in Art. 17 Abs. 2 AER (Erstellung von Erschliessungsanlagen durch Private gestützt auf einen Erschliessungsvertrag gemäss Art. 109 BauG).

Artikel 19

In Art. 19 wird wie bereits in Art. 6 und auch in den folgenden Bestimmungen des Reglements der Ausdruck WVG ersetzt durch den allgemeineren Begriff „der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung“. Damit wird zum einen pauschal auf das übergeordnete Recht verwiesen, welches (derzeit) das WVG und die entsprechende Ausführungsverordnung¹⁷ umfasst, und zum anderen behält der Verweis auch dann seine Gültigkeit, wenn die kantonalen Grundlagen dereinst einmal geändert werden sollten.

Artikel 20

Art. 20 Abs. 3 bestimmt, dass für Durchleitungsrechte keine Entschädigungen geleistet werden. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. Dieser Vorbehalt ist berechtigt, auch

¹⁶ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

¹⁷ Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV; BSG 752.321.1).

wenn Durchleitungsrechte kaum je die Schwere eines enteignungsähnlichen Eingriffs erreichen werden. Ebenfalls nicht restlos ausgeschlossen werden kann so dann, dass eine Entschädigungspflicht aus formeller Enteignung besteht. Dieser Auffassung scheint zumindest auch der Kanton zu sein, der im jüngeren MR AE von 2012 einen entsprechenden Vorbehalt hinsichtlich der Enteignungen in die fragliche Bestimmung aufgenommen hat.¹⁸ Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auch in Art. 20 Abs. 3 eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Artikel 21

Art. 21 Abs. 1 besagt, dass öffentliche Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt sind. Dies gilt aber bei Lichte betrachtet nur für die öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen. Demzufolge ist es korrekt, wenn dies zu Beginn von Abs. 1 noch präzisiert wird. Zwar könnte man annehmen, dass der Vorbehalt „so weit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen“ die zivilrechtlich gesicherten Leitungen ausnehmen will, doch ist dieser Schluss keineswegs zwingend. Denn auch zu öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen kann die Gemeinde, bspw. im Rahmen von Erschliessungsverträgen bzw. Verträgen nach Art. 109 BauG, besondere Absprachen treffen.

In Abs. 4 ist eine ähnliche Präzisierung vorzunehmen. Nach dieser Bestimmung dürfen geschützte öffentliche Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Allerdings trifft diese Aussage nur dann zu, wenn die Leitungen mit einer Überbauungsordnung öffentlich-rechtlich geschützt bzw. gesichert worden sind. Bei Leitungen, die auf einem privatrechtlichen Rechtsgrund, sprich einer Dienstbarkeit beruhen, beurteilt sich die Frage der Zulässigkeit einer Verlegung und die Frage der Kostentragung nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bzw. nach allfälligen vertraglichen Abreden.

Artikel 22

In Art. 22 Abs. 1 ist neu der bisherige Abs. 3 von Art. 16 enthalten. Danach werden die Hydrantenanlagen von der Einwohnergemeinde Thierachern nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen. Muss die Einwohnergemeinde Thierachern dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, so gilt Artikel 136 BauG; dies war bereits heute in Art. 22 Abs. 1 so vorgesehen.

¹⁸ Vgl. Art. 9 Abs. 3 MR AE des Kantons 2012.

Die Bestimmung, dass die Wasserversorgung alle Hydranten auf dem öffentlichen Leitungsnetz erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert, kann aufgrund der gleichlautenden, allgemeineren Bestimmung über die öffentlichen Anlagen, die neu in Art. 16 Abs. 1 vorgesehen ist, gestrichen werden.

Artikel 23

Art. 23 regelt den Einbau und die Kostentragung von Wasserzählern. Der heutige Abs. 1 bestimmt, dass grundsätzlich pro Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut wird, und regelt daneben die Ausnahmefälle, in denen auch sogenannte Nebenzähler eingebaut werden können. Was allerdings fehlt, ist der Grundsatz, dass an jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Baute oder Anlage grundsätzlich ein Wasserzähler eingebaut werden *muss*. Dieser Grundsatz soll neu in Abs. 1 festgehalten werden. Danach folgt im neuen Abs. 2, der dem bisherigen Abs. 1 entspricht, der Grundsatz, dass in der Regel nur *ein* Wasserzähler eingebaut wird. Damit wird auch klargestellt, dass die «liegenschaftsinterne» Aufteilung, Zurechnung und Kostenverteilung des bezogenen Wassers Sache der WasserbezügerInnen ist. Die Ausnahmen, in denen sog. Nebenzähler eingebaut werden können, sind in Abs. 3 enthalten; sie entsprechen grundsätzlich den heute bereits vorgesehenen Regelungen, wobei die Landwirtschaftsbetriebe noch explizit in die Aufzählung aufgenommen wurden.

Abs. 2 wurde redaktionell angepasst, um auf den unklaren Begriff der verdichteten Bauweise verzichten zu können.

In Abs. 4 wird sodann neu klargestellt, wer die Wasserzähler installiert. Bis anhin war diese Frage im heutigen Abs. 3 nicht geregelt; vielmehr beschränkte sich die heutige Regelung auf die Frage der Kostentragung. Neu wird deshalb explizit festgehalten, dass die Einwohnergemeinde Thierachern die Wasserzähler selber einbaut.

Artikel 24

Art. 24 erfährt diverse kleinere Anpassungen:

In Abs. 1 wird präzisiert, dass der Standort des Wasserzählers nicht nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen, sondern auch der technischen und betriebswirtschaftlichen Aspekte festgelegt werden soll.

In Abs. 2 wird vorgesehen, dass die Ablesung der Wasserzähler – durch den Einsatz eines entsprechenden technischen und mit den Wasserzählern verknüpftes System – per Funk erfolgen kann.

In Art. 24 Abs. 4 wird neuerdings klargestellt, dass die WasserbezügerInnen für eine sorgfältige Behandlung der Wasserzähler verantwortlich sind. So haften sie für Beschädigungen der Wasserzähler durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen. Abs. 4 stellt somit eine Präzisierung zu Art. 12 dar.

Artikel 25

In Abs. 3 von Art. 25 ist geregelt, wie die Gebühren festgelegt werden, wenn die Angabe des Wasserzählers gemäss vorgenommener Prüfung fehlerhaft ist bzw. fehlerhaft war. Nach heutigem Reglementstext wird auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Gemäss Praxis der Einwohnergemeinde wurde der Verbrauch aber jeweils anhand eines Durchschnittswerts der letzten drei Bemessungsperioden berechnet. Dies soll neu so explizit im Reglement festgehalten werden. Dieselbe Regelung soll zudem neuerdings auch dann Anwendung finden, wenn trotz (mehrfacher) Aufforderung der Zugang zum Wasserzähler nicht freigegeben oder die Karte für die Selbstablesung nicht abgegeben wird (Abs. 4).

Artikel 26

Art. 26 sieht in Abs. 1 den Bauwasserbezug über einen Wasserzählerschacht vor. Nur in Ausnahmefällen kann Bauwasser über eine Hausinstallation bezogen werden. Neu soll die Einwohnergemeinde in der Bewilligung gemäss Art. 11 festlegen, ob das Bauwasser über einen Wasserzählerschacht oder über bestehende Hausinstallationen zu beziehen ist. Angepasst wurden auch die Marginalien, so dass der Artikel nur noch einen (gemeinsamen) Titel aufweist, und Abs. 2, wo ergänzt wurde, dass sich die Gebühr nach der Zeitdauer der Beanspruchung des Wasserzählerschachts bemisst.

Artikel 27

Art. 27 Abs. 1 regelt – in Ergänzung zum neuen Art. 17 Abs. 1 – die Kostentragung für private Anlagen. Gemäss dem Grundsatz in Abs. 1 tragen die WasserbezügerInnen die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Unterhalt und der Erneuerung von privaten Anlagen anfallen. Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen, die wegen Veränderungen notwendig werden (bspw. Leitungsverlegung wegen eines Bauvorhabens auf der Nachbarparzelle; im Verhältnis unter den betroffenen Parteien sind dabei zusätzlich die jeweiligen zivilrechtlichen Bestimmungen bzw. Vereinbarungen zu berücksichtigen).

In der Praxis von Bedeutung ist die Kostentragungspflicht der WasserbezügerInnen, wenn private Anlagen aufgrund von Änderungen an öffentlichen Leitungen angepasst werden müssen. Dieser Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn öffentliche Leitungen aufgehoben, saniert oder an einen anderen Ort verlegt werden müssen. Einerseits handelt es sich bei den betroffenen Anlagen um private Anlagen der Wasserversorgung, womit die Kosten für die Anpassungsarbeiten in diesem Fall grundsätzlich von den WasserbezügerInnen zu übernehmen wären. Andererseits ist

die Einwohnergemeinde Thierachern in solchen Fällen Verursacherin der Anpassungsarbeiten und zwingt die WasserbezügerInnen vorzeitig, eine unter Umständen noch intakte oder neuere Leitung zu ersetzen. Gemäss einem Beschluss der Baukommission wurden bis anhin die privaten Hausanschlussleitungen im Strassenperimeter im Rahmen des Projekts und auf Kosten des Projekts mitsaniert, unabhängig vom Alter der privaten Leitungen. Um gerade diesem Aspekt besser gerecht zu werden, wird nun in Abs. 2 neu eine vermittelnde Lösung für die Kostentragung vorgeschlagen, und zwar wie folgt (Abs. 2): Wenn die Einwohnergemeinde Verursacherin von Anpassungs- und/oder Erneuerungsarbeiten an privaten Hausanschlussleitungen ist, übernimmt sie in Abhängigkeit vom Alter der betroffenen Hausanschlussleitung die Kosten der Anpassungs- und/oder Erneuerungsarbeiten. Welche Kosten dabei genau berücksichtigt werden sollen und wie hoch die Kostenbeteiligung der Gemeinde je nach Alter der Leitung ist, soll der Gemeinderat im Wassertarif regeln können (Abs. 3). Denkbar ist bspw. folgender Schlüssel, der davon ausgeht, dass eine Leitung normalerweise eine Lebensdauer von 80 Jahren hat:

- a) 0 bis 20 Jahre: 100%;
- b) 21 bis 40 Jahre: 75%;
- c) 41 bis 60 Jahre: 50%;
- d) 61 bis 80 Jahre: 25%;
- e) ab 81 Jahre: 0%.

Der heutige Abs. 2 über die bei privaten Anlagen vorzusehende Rückflussverhinderung wird zu Art. 31 über die technischen Bestimmungen verschoben.

Aufgehoben wird sodann der heutige Abs. 3 von Art. 27, wonach für bestehende Gebäude ausserhalb des Baugebietes und ausserhalb geschlossener Siedlungsgebiete die Wasserversorgung Thierachern die Unterhaltskosten der Hausanschlussleitungen bis 100m vor das Gebäude zu 50% übernimmt. Diese Beitragspflicht stand unter dem Vorbehalt, dass die Leitung mindestens 150m lang war. Gemäss BauG trifft die Gemeinde bzw. die Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone keine Erschliessungspflicht. Die heutige Regel ist deshalb mit Blick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aber auch mit Blick auf die Vorgabe im Baugesetz fragwürdig bzw. wohl rechtswidrig und deshalb aufzuheben.¹⁹

¹⁹ So auch KPG (Fn. 1), S. 23.

Artikel 30

In Art. 30 ist geregelt, für welche Arbeiten an den privaten Wasserversorgungsanlagen besondere berufliche Qualifikationen verlangt werden. Gemäss heutigem Text ist dies für die Erstellung, Ausführung oder Wartung von privaten Anlagen der Fall. Neu soll die Wartung der Anlagen nicht mehr von Person mit Fachqualifikation ausgeführt werden müssen. Der unklare Begriff der «Ausführung» wird sodann durch die neuen Begriffe der «Änderung» und «Sanierung» ersetzt. Eine Fachqualifikation wird somit inskünftig für diejenigen Tatbestände verlangt, die (neu) gemäss Art. 11 bewilligungspflichtig sind. Die einfache Wartung der Anlagen fällt nicht darunter, weshalb folgerichtig auch keine besondere Fachqualifikation zu verlangen ist.

Artikel 31

Bei Art. 31 werden einerseits verschiedene systematische Änderungen vorgenommen. Zunächst wird die Marginalie der Bestimmung angepasst, so dass diese nur noch über einen einheitlichen Titel verfügt. Weiter wurden die heutigen Abs. 1 und 2 von Art. 32 zu Art. 31 «gezügelt», und zwar als neue Abs. 2 und 4. Denn bei diesen Bestimmungen handelt es sich bei Lichte betrachtet nicht um «Technische Bestimmungen», wie es die Marginalie von Art. 32 nahelegt, sondern um Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Hausanschlussleitungen stehen.

In inhaltlicher Hinsicht ist andererseits auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- In Abs. 1 von Art. 31 wird präzisiert, dass die Gemeinde in der Bewilligung zur Erstellung der privaten Anlagen nicht nur die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung, sondern eben auch die Stelle und die Art des Absperrschiebers bestimmt. Letzteres ist bis anhin in Art. 17 Abs. 1 Satz 2 geregelt gewesen.²⁰
- Im neuen Abs. 2 wird klargestellt, dass pro Grundstück in der Regel nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen ist. Vorbehalten bleibt die Bestimmung in Art. 17 Abs. 3 hinsichtlich der zusammengehörigen Gebäudegruppen.
- In Abs. 4 wird die Erstellung des der Hausanschlussleitung vorgeschalteten Absperrschiebers geregelt. Gemäss Praxis der Einwohnergemeinde Thierachern wird der Absperrschieber auf Kosten der Einwohnergemeinde eingebaut, was sachrichtig ist, da es sich dabei ja um eine öffentliche Anlage handelt.²¹ Allerdings gehen die Kosten für die Grabarbeiten zu Lasten der Was-

²⁰ Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 17.

²¹ Vgl. Art. 17 Abs. 1.

- serbezügerInnen, da diese im Zusammenhang mit der Erstellung der Hausanschlussleitung in der Regel ohnehin anfallen und von den WasserbezügerInnen zu tragen sind. Baut die Einwohnergemeinde den Absperrschieber hingegen später ein, gehen auch die Grabungsarbeiten zu Lasten der Einwohnergemeinde.
- In der Praxis ist weiter die Frage von Bedeutung, was mit Teilstücken von privaten Hausanschlussleitungen, die in der öffentlichen Strasse liegen, geschieht, wenn Letztere saniert wird. Abs. 5 Satz 1 wiederholt deshalb den Grundsatz, dass Erstellung, Unterhalt und Ersatz der Hausanschlussleitungen Sache der WasserbezügerInnen ist. In Übereinstimmung mit der heutigen Praxis der Einwohnergemeinde hält jedoch der neue Abs. 5 Satz 2 von Art. 31 fest, dass gleichzeitig mit der Erstellung oder der Sanierung von öffentlichen Infrastrukturanlagen (Strassen, Leitungen etc.) auch die Hausanschlussleitungen nach vorgängiger Anhörung bzw. Information der WasserbezügerInnen *von der Gemeinde* erstellt, ersetzt oder saniert werden können, soweit und sofern sich die Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund befinden. Damit soll ermöglicht werden, dass die privaten Hausanschlussleitungen im Zuge der öffentlichen Bauarbeiten durch die Gemeinde erstellt bzw. saniert werden können, damit die (neue) öffentliche Strasse nicht wiederholt durch Bauvorhaben für private Hausanschlussleitungen beeinträchtigt wird. Die Kostentragung richtet sich dabei nach Art. 27; das heisst, grundsätzlich tragen die Wasserbezüger die Kosten, ausser – was bei Sanierungen bzw. dem Ersatz von bestehenden Leitungen wohl in der Regel der Fall sein dürfte – die Einwohnergemeinde sei Verursacherin der Arbeiten und die Regel von Art. 27 Abs. 2 komme zum Zug.
 - Der neue Abs. 6 von Art. 31 geht sodann noch einen Schritt weiter und sieht die Möglichkeit vor, dass die Einwohnergemeinde Thierachern die WasserbezügerInnen verpflichten kann, gleichzeitig auch die auf dem privaten Grund liegenden Hausanschlussleitungen zu sanieren, sofern diese sanierungspflichtig sind und sich daraus im öffentlichen Interesse liegende Vorteile bezüglich der Bauarbeiten im öffentlichen Grund ergeben. Zur Vermeidung von langwierigen, mehrfachen Baustellen im Bereich des öffentlichen Grundes kann sich eine solche Vorschrift als hilfreich erweisen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass die WasserbezügerInnen bereits aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 sowie Art. 28 verpflichtet sind, die Hausanschlussleitungen zu sanieren, wenn sie Mängel aufweisen. Abs. 6 von Art. 31 gibt der Einwohnergemeinde jedoch die klare und eindeutige Grundlage, um den Zeitpunkt der Sanierung zu bestimmen bzw. diese auf die Erstellung oder die Sanierung von öffentlichen Infrastrukturanlagen (Strassen, Leitungen etc.) abstimmen zu können.

Artikel 32

In Art. 32 Abs. 1 findet sich zunächst die heute in Art. 27 Abs. 2 enthaltene Bestimmung über die Rückflussverhinderung.²² Durch die Präzisierung des Wortlauts soll hervorgehoben werden, dass dies nicht nur für neue, sondern aus wasserhygienischen Gründen auch für bestehende Anlagen gilt.²³ Sodann wird die Nummerierung der Absätze von Art. 32 den bei Art. 31 hiervoor vorgestellten Änderungen angepasst.

Artikel 33

Art. 33 regelt die Finanzierung der Wasserversorgung und bestimmt in Übereinstimmung mit dem WVG, dass die Aufgabe der Wasserversorgung finanziell selbsttragend sein muss. Eine Korrektur wird jedoch bei der Marginalie von Art. 33 vorgeschlagen, regelt die Bestimmung doch nicht nur die Finanzierung der *Anlagen*, sondern der *öffentlichen Wasserversorgung* im Allgemeinen. Aus diesem Grund erfolgt auch eine entsprechende Präzisierung in Abs. 2. Weiter wird der Vollständigkeit halber in Abs. 3 darauf hingewiesen, dass die Einwohnergemeinde für die Wasserversorgung und den Hydrantenlöschschutz eine Spezialfinanzierung nach den Vorschriften des WVG führt.

In Abs. 4 ist neu explizit die Delegation an den Gemeinderat enthalten, die Höhe der einzelnen Gebühren im Gebührentarif innerhalb des ihm nach dem Reglement zur Verfügung stehenden Rahmens festlegen zu können. Neu soll der Gemeinderat die Höhe sämtlicher Gebühren bestimmen können.²⁴

Artikel 34

Art. 34 regelt heute die Berechnung der Gebühren bei gemischten Nutzungen und schreibt vor, dass die Anschluss- und die Grundgebühren für das Wohnen und die übrigen Nutzungen (gemeint sind hier betriebliche bzw. gewerbliche Nutzungen) separat berechnet werden. Da inskünftig die Gebühren für Wohnnutzungen und für Betriebe nach der gleichen Bemessungsgrundlage erhoben werden,²⁵ erübrigt sich diese Bestimmung; sie kann ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 34 regelt stattdessen neu die Anschlussgebühren. Diese sind heute in Art. 35 über die einmaligen Gebühren enthalten. Art. 35 ist dem MR WV des Kantons nachgebildet. Er überzeugt aber hinsichtlich der Länge und Strukturierung nur bedingt.

²² Vgl. dazu auch vorne die Erläuterungen zu Art. 27.

²³ Dahingehend auch MR WV des Kantons, S. 35.

²⁴ Vgl. auch Art. 47 und die Erläuterungen dazu. Zur heutigen Regelung vgl. ferner Art. 6 des Wassertarifs.

²⁵ Vgl. sogleich die Erläuterungen zu Art. 35 und Art. 37.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den heutigen Artikel 35 in verschiedene Artikel aufzuteilen, und zwar in einen Art. 34 über die Anschlussgebühren, in einen Art. 35 über die Löschgebühren und schliesslich in einen Art. 36 über die sogenannten Nachgebühren bei Um- oder Neubauten. Für eine Verbesserung der Strukturierung wird sodann vorgeschlagen, vor Art. 35 einen Titel zu setzen, der auf die einmaligen Gebühren hinweist.

Es ist eingangs bereits darauf hingewiesen worden, dass die KPG in ihrer Untersuchung der Tarifstruktur des heutigen WVR und des AER die Ausgestaltung der Anschlussgebühren kritisiert hat.²⁶ So wurde insbesondere bemängelt, dass die Anschlussgebühren für Wohnungen nach Gebäudetyp pro Wohneinheit bemessen werden. Nach Auffassung der KPG steht der Gebäudetyp, also ob es sich um ein Einfamilienhaus, ein Doppel-, ein Reihen-, ein Mehrfamilien- oder ein Terrassenhaus handelt, in keinem sachlichen Zusammenhang zur Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen.²⁷ Dazu ist aus Sicht der Arbeitsgruppe Folgendes zu bemerken: Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Wassertarifs ergibt, lässt sich in Kombination mit der Anzahl Wohneinheiten durchaus eine mögliche Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen ableiten. Wenn die Anschlussgebühr für ein Einfamilienhaus Fr. 10'000.— beträgt, diejenige für ein Doppeleinfamilienhaus hingegen Fr. 8'000.— pro Wohneinheit, total also Fr. 16'000.—, dann spiegelt die um Fr. 6'000.— höhere Gebühr die verstärkte Belastung der Anlagen durch das Doppeleinfamilienhaus durchaus. Jedoch stellt sich die Frage, ob es (sach-)gerecht ist, die beiden Eigentümer des Doppelhauses insgesamt Fr. 4'000.— weniger bezahlen zu lassen als den Eigentümer des Einfamilienhauses, jedenfalls sofern das Doppeleinfamilienhaus mitsamt Umschwung genau doppelt so gross sein sollte wie das Einfamilienhaus. In der Gebührenordnung der Gemeinde wird stillschweigend davon ausgegangen, dass die Wohneinheit eines Doppelhauses tendenziell kleiner dimensioniert ist als diejenige eines Einfamilienhaus und sie demnach auch die Wasserversorgungsanlagen weniger in Anspruch nimmt. Allerdings ist dies keineswegs sicher. Heikel und somit berechtigt ist deshalb die von der KPG ebenfalls geäusserte Kritik, dass bei den Wohneinheiten nicht auf deren Grösse abgestellt wird.²⁸ Ein kleines Einfamilienhaus wird also gleichbehandelt wie ein grosses, obwohl bei der Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen durchaus Unterschiede bestehen können. Ebenfalls berechtigt ist der Einwand der KPG, dass der pauschalisierenden Betrachtungsweise bei

²⁶ Vgl. dazu vorne Ziff. 1.

²⁷ KPG (Fn. 1), S. 21 m.V.a. S. 17 f.

²⁸ KPG (Fn. 1), S. 21 m.V.a. S. 18.

den Wohnungen eine differenzierte Betrachtungsweise bei den Betrieben gegenübersteht, die letztlich zu Ungleichbehandlungen führen kann.²⁹ Denn bei Letzteren werden die Anschlussgebühren heute anhand der Belastungswerte (BW) bemessen.³⁰

Die Arbeitsgruppe hat sich mit der von der KPG geäusserten Kritik auseinandergesetzt. Sie ist zum Schluss gekommen, dass die Anschlussgebühren neuerdings nach den sog. Loading Units (LU) erhoben werden sollen. Sie sind den Belastungswerten (BW) nachgebildet und bestimmen die Leistungsfähigkeit der Trinkwasserinstallationen in einer Liegenschaft.³¹ Im Jahr 2013 hat der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) seine Richtlinie W3 für Trinkwasserinstallationen (Ausgabe 2000) überarbeitet und anstelle der Belastungswerte (BW) neu die Loading Units (LU) eingeführt. Grund für diese Umstellung war im Wesentlichen der geringere Wasserverbrauch von diversen neuen Geräten (bspw. neuere Wasch- und Geschirrspülmaschinen und Duschen), der sich mit den Belastungswerten (BW) nicht mehr abbilden liess. Ein Haushaltswaschautomat war beispielsweise früher mit 4 BW eingestuft und wurde mit den Anpassungen der Richtlinie auf 2 LU herabgesetzt.³² Die Arbeitsgruppe erachtet es als sachgerecht, diese aktualisierte und moderne Einheit als neue Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren zu verwenden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Mit den Loading Units können die Belastungswerte als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren der Betriebe grundsätzlich fortgeführt werden (reine Anpassung).
- Die pro Wohneinheit durchschnittlich installierten Belastungswerte sind bei den nach dem geltenden Reglement verlangten Anschlussgebühren berücksichtigt, auch wenn dies in den im Wassertarif aufgestellten Beträgen nicht zum Ausdruck kommt. Im Unterschied zum heutigen Reglement wird aber neu auf die effektiv verbauten Loading Units und nicht auf Durchschnittswerte pro Wohneinheit abgestellt.³³

²⁹ KPG (Fn. 1), S. 21 m.V.a. S. 17.

³⁰ Vgl. heute Art. 35 Abs. 2.

³¹ Ein LU entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde.

³² Vgl. Bernische Systematische Information Gemeinden, Baugesuch Formular 5.5: Wasser- / Abwasserinstallationen, BSIG-Nr. 8/821.1/9.1, Ausgabe 7 / 2013.

³³ Vgl. dazu die Kritik der KPG hiervor.

- Wohnungen und Betriebe können mit der einheitlichen Bemessungsgrösse gleichbehandelt werden. Anders als bei anderen Bemessungsgrössen sind keine kompliziert zu bestimmenden Ausnahmen für besondere Betriebe notwendig (bspw. Reduktion der Gebühr bei einem grossen Industriebetrieb mit geringem Wasserverbrauch).
- Weiter handelt es sich bei den Loading Units um eine direkte, nachvollziehbare Bemessungsgrösse. Die Loading Units stellen unmittelbar auf den möglichen bzw. anzunehmenden Wasserbezug ab, dies etwa im Gegenteil zu den ebenfalls näher geprüften Raumeinheiten (RE) oder der Anzahl Zimmer, die beide immer nur mittelbare Rückschlüsse auf die mögliche Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen zulassen.
- Die Anschlussgebühren können nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei den immer wichtiger werdenden Erweiterungen (Stichwort: Verdichtung) einfach bemessen und eingefordert werden. Von Bedeutung ist dabei, dass die WasserbezügerInnen allfällige Erweiterungen bzw. Neuinstallationen den Behörden mit dem Formular 5.5 zur Kenntnis bringen müssen, womit sich auch das Führen einer eigenen Datenbank erübrigt.

Alles in allem schlägt die Arbeitsgruppe deshalb vor, die Anschlussgebühren neu nach den Loading Units zu bemessen. Die Vorteile dieser Bemessungsgrundlage vermögen deren Nachteile (Stichworte sind: einfach zu manipulierende Grösse; komplizierte Handhabung von Spezialinstallationen) eindeutig zu überwiegen.

Die Gebührenansätze pro Loading Unit werden vom Gemeinderat im Wassertarif festzulegen sein; in Art. 34 Abs. 3 des Reglements wird dem Gemeinderat indes ein Rahmen gesetzt, innerhalb dessen er die Gebühr pro Loading Unit festsetzen kann.

Artikel 35

Art. 35 regelt heute sämtliche einmaligen Gebühren. Es ist bereits bei Art. 34 darauf hingewiesen worden, dass die Bestimmung «aufgeteilt» werden soll. Art. 35 regelt deshalb neu «nur noch» die einmaligen Löschgebühren.

Anders als im bisherigen Art. 35 Abs. 3 werden in Art. 35 bzw. im Zusammenhang mit der Löschgebühr sämtliche Gebührenpflichtige explizit erwähnt. Dies sind zum einen die WasserbezügerInnen – dabei handelt es sich gemäss Art. 2 Abs. 2 um die EigentümerInnen der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten oder Anlagen – und diejenigen EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, aber dennoch vom Hydrantenlöschschutz profitieren. Die Gebührenpflicht der WasserbezügerInnen ergab sich bis anhin aus Art. 35 Abs. 2, stand dort aber unter dem irreführenden Titel der Anschlussgebühr, die im Falle der Löschgebühr nach

dem umbauten Raum zu bemessen war.³⁴ Neu werden nun zur besseren Orientierung sämtliche Tatbestände der einmaligen Löschggebühr in Art. 35 geregelt. Anzuführen ist noch, dass die Löschggebühr nicht mehr nach dem umbauten Raum, sondern neu einheitlich nach dem seit 2003 massgebenden Begriff des Gebäudevolumens gemäss SIA 416 bemessen wird. Darauf ist bereits vorne im Zusammenhang mit Art. 11 hingewiesen worden.

Artikel 36

Art. 36 enthält heute die wiederkehrenden, jährlichen Gebühren. Diese werden neuerdings in Art. 37 und 38 geregelt.

Weiterführende Hinweise drängen sich sodann zum heutigen Abs. 4 auf: Nach diesem Absatz hat derjenige, der das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, die zur Ermittlung des bezogenen Wassers zusätzlich erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Kann der Wasserverbrauch infolge fehlender Einrichtungen nicht eindeutig ermittelt werden, so erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Objekten und Verhältnissen eine Schätzung durch die Baukommission. Nach der Auffassung der Arbeitsgruppe kann diese Bestimmung gelöscht werden. Die Frage, ob Haupt- oder Nebenzähler einzubauen sind, bestimmt sich grundsätzlich nach Art. 23.³⁵ Auch derjenige, der nur teilweise an die Wasserversorgung angeschlossen ist, muss einen Wasserzähler einbauen. Wer nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist und Regenwasser benutzt, das er aber in die Kanalisation einleitet, muss für die Messung des abgegebenen Wassers einen Zähler einbauen; dies ist im AER so vorgesehen.³⁶ Damit verbleibt aber für den heutigen Art. 36 Abs. 4 kein ersichtlicher Anwendungsbereich mehr, so dass dieser aufgehoben werden kann.

Art. 36 regelt neu die Nachgebühren bei Neu-, Um- und Wiederaufbauten. Diesen kommt eine zentrale Bedeutung zu, wenn die Anschlussgebühren wie mit den LU nach der effektiven Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen bemessen werden. Würden die Anschlussgebühren umgekehrt nach der theoretisch maximal möglichen Beanspruchung bzw. Nutzung der Wasserversorgungsanlagen durch eine Liegenschaft bemessen, würden sich Nachforderungen zum grossen Teil erübrigen. Allerdings wäre dann die Bemessung der Anschlussgebühren nicht nur schwieriger, sondern für die Betroffenen auch weniger nachvollziehbar.

³⁴ Vgl. Art. 35 Abs. 2 Satzteil 2 und Art. 1 Abs. 1 Bst. b Wassertarif.

³⁵ Vgl. dazu die Erläuterungen vorne.

³⁶ Vgl. Art. 28 AER.

Abs. 1 ist im Vergleich zur heutigen Version in Art. 35 Abs. 5 in sprachlicher Hinsicht etwas ausführlicher formuliert worden. Damit soll eine klare Regelung in Bezug auf Nachgebühren bei Um- und Neubauten geschaffen werden, denn diese dürften zunehmend in den Fokus der Praxis rücken. Gemäss nun vorgeschlagener Formulierung sind bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen – dabei kann es sich um die Loading Units für die Anschlussgebühren oder das Gebäudevolumen für die Löschgebühren handeln – nachträgliche Anschluss- und Löschgebühren auf der Zunahme der jeweiligen Bemessungsgrösse geschuldet. Massgebend für die Bemessung der Gebühren sind dabei die im Zeitpunkt der Fälligkeit anwendbaren Gebührenansätze (LU oder GV).

Abs. 2 regelt sodann in leicht abgeänderter Form, was bisher in Abs. 7 von Art. 35 enthalten war. Nach der heutigen Bestimmung werden früher bezahlte Anschlussgebühren beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch bis zur Höhe der nach dem Reglement (neu) geschuldeten Anschlussgebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine solche Anrechnung früher bezahlter Gebühren verlangen will, muss beweisen können, dass die Gebühren früher effektiv bezahlt worden sind. Folgende Punkte sind an der heutigen Regelung problematisch:

- Geht es um den Abbruch und Wiederaufbau eines sehr alten Gebäudes, wird kaum einer den Beweis erbringen können, dass die Gebühren früher einmal bezahlt worden sind. Es kann somit fraglich sein, ob im Erstellungszeitpunkt des Gebäudes oder im Zeitpunkt des Anschlusses an die Kanalisation effektiv Gebühren verlangt wurden.
- Problematisch ist weiter, dass die massgebenden Betrachtungsräume in den Anwendungsbereich unterschiedlicher Reglemente fallen können. Mit anderen Worten können die früheren Gebühren nach anderen Bemessungskriterien und auch nach anderen Ansätzen bemessen und in Rechnung gestellt worden sein, als dies heute der Fall ist. Ein Vergleich und eine Anrechnung an die nach heutigem Reglement zu bezahlenden Gebühren kann sich deshalb als schwierig erweisen.

Aus diesen Gründen wird in Abs. 2 eine neue Regelung vorgeschlagen: Danach sollen nicht mehr die früher effektiv bezahlten Gebühren massgebend sein, sondern neu soll im Zentrum stehen, welche Loading Units im alten Gebäude installiert waren bzw. welches Gebäudevolumen dieses aufwies. Sofern das frühere Gebäude rechtmässig erstellt war und innert fünf Jahren mit dem Wiederaufbau des neuen Gebäudes begonnen wird, können die früheren Werte an die neu geschuldeten Anschlussgebühren angerechnet werden, so dass nur Nachgebühren geschuldet sind. Wichtig ist indes, dass bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrösse (bspw. auch bzgl. des Gebäudevolumens) keine Gebühren zurückerstattet werden (Abs. 3).

Artikel 37

Art. 37 enthält heute die Bemessung der Gebühren für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe. Wie bereits erwähnt, werden die Gebühren für die Betriebe neuerdings gleich wie für Wohnungen erhoben. Der heutige Art. 37 kann deshalb grundsätzlich und mit Ausnahme von Abs. 3 über die Wasserlieferungsverträge mit Gross- und Spitzenwasserbezügern aufgehoben werden.

Art. 37 und 38 regeln neu analog zum heutigen Art. 36 die wiederkehrenden Gebühren. Darauf weist ein neu eingeführter Titel vor Art. 37 hin.

In Bezug auf die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren besteht sodann Klarheit darüber, dass die Einwohnergemeinde Thierachern das heutige Gebührenmodell aufgeben will. Die KPG hat in ihrer Untersuchung zu Recht darauf hingewiesen, dass die heutige Ausgestaltung der wiederkehrenden Gebühren nicht unproblematisch ist.³⁷ Zwar sind die Wohnung und der Betrieb – darauf weist auch die KPG hin³⁸ – an und für sich zulässige Bemessungsgrössen für die Bemessung der Grundgebühren.³⁹ Denn mit den Grundgebühren soll ja der Aufwand für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur abgegolten werden, der – so kann argumentiert werden – ohne Rücksicht auf die Beanspruchung der Infrastruktur bzw. den Wasserbezug sozusagen «ohnehin» anfällt. Allerdings lässt sich mit gutem Grund (und im Bereich der Abwasserentsorgung auch mit rechtlichem Grund)⁴⁰ die Auffassung vertreten, dass einer verursachergerechte(re)n Bemessungsgrundlage der Grundgebühren den Vorzug einzuräumen ist, so dass Grossbezüger auch mehr an die ohnehin anfallenden Bereitstellungskosten bezahlen als Kleinbezüger. Genau darin mündet die Kritik der KPG, wenn sie bemängelt, dass Wohnungen und Betriebe im geltenden Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern einander gleichgestellt werden und innerhalb dieser Kategorien auch nicht nach deren Grösse unterschieden wird (kleine, mittlere, grosse Wohnungen/Betriebe etc.). Abgesehen davon ist es bei gewissen Anlagen auch schwierig bzw. sozusagen unmöglich zu bestimmen, wie viele Wohnungen oder Betriebe eine Anlage – bspw. ein Tennisplatz, eine Tankstelle oder ein Hallenbad – hat.⁴¹

³⁷ Vgl. KPG (Fn. 1), S. 21 m.V.a. S. 18 f.

³⁸ Vgl. KPG (Fn. 1), S. 21 m.V.a. S. 18 f.

³⁹ Vgl. auch etwa Art. 34 Abs. 2 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1).

⁴⁰ Vgl. Art. 60a Abs. 1, insb. Bst. a, des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

⁴¹ S. WIGET ROMAN, Der degressive Staffeltarif, in: Aqua&Gas N.9 2012, S. 46.

Die Arbeitsgruppe teilt die Auffassung, dass die heutigen Bemessungskriterien nicht ideal sind und dass eine verursachergerechtere Bemessung der Grundgebühren wünschenswert ist. Zu diesem Zweck schlägt sie vor, in der Einwohnergemeinde Thierachern als neues Gebührenmodell den sog. Staffeltarif einzuführen. Beim Staffeltarif werden ebenfalls eine wiederkehrende Jahres- bzw. Grundgebühr (im Reglement als Sockelgebühr bezeichnet) sowie eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr erhoben. Allerdings werden beide Gebühren zusammen in einem Gebührenmodell erhoben und beide werden aufgrund des Wasserbezuges (m³/Jahr) bemessen. Innerhalb des Systems stellt die Sockelgebühr die fixe Komponente dar, die durch die degressiv ausgestaltete Verbrauchsgebühr als variablen Bestandteil ergänzt wird.⁴² Mit dem Staffeltarif gelingt es, die herkömmlichen Zweikomponententarife (Grund- und [nicht degressive] Verbrauchsgebühr nach je unterschiedlichen Kriterien) auf einfache und verursachergerechte Weise abzulösen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern erachtet den Staffeltarif als zulässiges Modell für die Gebührenerhebung;⁴³ das AWA schlägt den Staffeltarif im MR WV insbesondere für grosse Wasserversorgungen vor, empfiehlt ihn jedoch auch kleineren Wasserversorgungen.⁴⁴

Die Normierung des Staffeltarifs erfolgt in Art. 37. Erwähnenswert ist, dass in den Abs. 3 und 4 lediglich der Rahmen für die Sockel- und die zusätzliche Verbrauchsgebühr vorgegeben wird. Der Gemeinderat hat dann im Tarif die einzelnen Beträge festzulegen, muss dabei aber darauf achten, dass die Tarifstruktur noch der Idee des Staffeltarifs entspricht. Relevant ist insbesondere, dass die verschiedenen Staffeln aufeinander abgestimmt sind, nicht dass die Sockel- und die zusätzliche Verbrauchsgebühr die Sockelgebühr der nächsthöheren Bezugsstaffel überschreiten können. Dies wird dem Gemeinderat in Abs. 5 vorgegeben.

In Abs. 6 von Art. 37 wird sodann die Möglichkeit vorgesehen, mit Gross- und Spitzenwasserbezügern sogenannte Wasserlieferungsverträge auf der Grundlage von kostendeckenden Arbeitspreisen abzuschliessen. Diese Bestimmung ist heute bereits in Art. 37 Abs. 3 enthalten.

Artikel 38

Art. 38 regelt heute die Rechnungsstellung für die Wasserversorgungsgebühren. Diese Bestimmung und auch die nachfolgenden Bestimmungen werden zufolge der

⁴² Vgl. MR WV, S. 42 ff. wonach beim Staffeltarif eine standardisierte Grundgebühr im Gebührenrahmen enthalten ist.

⁴³ VGE 100.2009.339U vom 23. September 2010, E. 7.

⁴⁴ MR WV, S. 42.

neuen Gebührenbestimmungen nach hinten verschoben und – soweit nicht anders vermerkt – ohne inhaltliche Änderung umnummeriert.

Der neue Art. 38 regelt die jährlichen Löschgebühren. Die KPG hat in ihren Abklärungen ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Thierachern keine wiederkehrenden Löschgebühren kennt, womit die nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen EigentümerInnen von geschützten Bauten und Anlagen keinen Beitrag an die Bereitstellungs- und Betriebskosten des Hydrantennetzes leisten.⁴⁵ Dies soll mit Art. 38 nun behoben werden. Die wiederkehrende Löschgebühr wird – wie die einmalige – nach dem Gebäudevolumen gemäss SIA 416 bemessen.⁴⁶

Artikel 39

Bisher regelt Art. 39 die Fälligkeiten der Gebühren; dieser Punkt ist zufolge der neuen Nummerierung der Bestimmungen neuerdings in Art. 41 geregelt. In Art. 39 soll stattdessen neu die Gebührenpflicht für vorübergehende Wasserbezüge gemäss Art. 11 Abs. 1 geregelt werden. Die Gebühr wird pro m³ bezogener Wassermenge bemessen und kann einmalig oder wiederkehrend erhoben werden.

Artikel 40 ff.

Auch die bisherigen Art. 40 ff. verschieben sich als Folge der neu eingeführten Bestimmungen allesamt um einige Ziffern. Auf diese Änderungen wird im Folgenden nicht mehr speziell eingegangen. Auch die im Wortlaut vorgenommenen Präzisierungen, die bereits erwähnt worden sind, werden nicht mehr besonders erläutert. Im Folgenden richtet sich die Kommentierung somit nicht mehr nach der Nummerierung des bisherigen WVR, sondern nach der neuen Nummerierung.

Artikel 41

Art. 41 über die Fälligkeit der Gebühren ist in Abs. 1 über die Anschlussgebühren in puncto der Bemessungsgrundlage anzupassen. Neu werden die Anschlussgebühren nicht mehr anhand des Gebäudetyps pro Wohneinheit, sondern nach den Loading Units bemessen. Es macht jedoch wenig Sinn, im Reglement festzulegen, dass die Akontozahlung nach der gleichen Bemessungsgrundlage zu erheben ist, wie die definitive Gebühr; dies stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Wichtig ist vielmehr, dass festgelegt wird, in welcher Höhe Akontozahlungen verlangt werden können. Nach dem in Abs. 1 enthaltenen Vorschlag ist dies im Rahmen der mutmasslichen Höhe der Anschlussgebühr der Fall, mithin kann die Einwohnergemeinde die ganze voraussichtlich geschuldete Anschlussgebühr vorher in Rechnung stellen (und nicht

⁴⁵ KPG (Fn. 1), S. 21.

⁴⁶ Vgl. Art. 35 und die Erläuterungen dazu.

nur einen Teil, bspw. 80%, davon). Eine allfällige Schlusszahlung wird dann nach der Schlussabnahme «in Rechnung gestellt» (und nicht wie heute «fällig»).

Weiter ist eine Korrektur in Abs. 3 über die Fälligkeit der Nachgebühren nötig, da diese wie die Anschlussgebühren ebenfalls nach Loading Units bemessen werden. Nach dem Wortlaut der neuen Bestimmung sollen die Nachgebühren mit der Vollendung der Umbauten, Erweiterungen oder Renovationen (vgl. Art. 36 Abs. 1) oder mit der Vollendung der Wiederaufbauten (vgl. Art. 36 Abs. 2) fällig werden.

In Abs. 4 Satz 2 wird neu die Höhe der Akontozahlungen für die wiederkehrenden Gebühren geregelt (anhand des Verbrauchs des Vorjahres). Die Möglichkeit von Vorauszahlungen, die bis anhin in Satz 2 geregelt war, ergibt sich bereits aus Art. 40 Abs. 2. Ein neuer Abs. 5 bestimmt zudem die Fälligkeit der Gebühren für vorübergehende Wasserbezüge, da diese einmalig oder wiederkehrend erhoben werden können.

Artikel 42

In Art. 42 ist neu statt von der Finanzverwaltung von der zuständigen Behörde die Rede. Wer innerhalb der Einwohnergemeinde zuständig ist, ergibt sich aus Art. 48.

Artikel 43

In Art. 43 wird lediglich eine sprachliche Präzisierung bezüglich des erwähnten Obligationenrechts vorgenommen.

Artikel 44

Art. 44 ist der Bestimmung des MR WV des Kantons über die gebührenpflichtigen Personen nachgebildet. Er vermag aber nur bedingt zu überzeugen, weil er nämlich nur die gebührenpflichtige Person in Bezug auf die Anschlussgebühren regelt. Wer Schuldner der Löschgebühren für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten oder Anlagen oder für Nachgebühren ist, vermag Art. 42 mit dem heutigen Wortlaut nicht zu regeln. Dasselbe gilt für die wiederkehrenden Gebühren. Letztlich geht es doch darum, dass diejenige Person, die im Zeitpunkt, in dem die Gebühren fällig werden, EigentümerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist, die Gebühr schuldet. Dies soll mit der neuen, allgemeineren Formulierung zum Ausdruck kommen. Im Übrigen ist auch für die Haftung der Nacherwerbenden eine Korrektur nötig, weil diese ja nicht nur für die noch offenen Anschluss-, sondern auch für allfällige noch offene einmalige Lösch- oder Nachgebühren mithaften sollen.

Artikel 45

Art. 45 regelt mit Blick auf das kantonale EG ZGB⁴⁷ das gesetzliche Grundpfandrecht der Gemeinden für die einmaligen Anschluss- und Löschgebühren. Der fragliche Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB, auf den die heutige Bestimmung in Art. 43 verweist, existiert allerdings nicht mehr. Das EG ZGB wurde mit Revision von 2011 geändert. Neu wird das gesetzliche Grundpfandrecht zu Gunsten der Gemeinden in Art. 109a EG ZGB geregelt. Gemäss Art. 109a Abs. 1 Bst. d besteht ein solches gesetzliches Grundpfandrecht am betreffenden Grundstück ohne Eintragung in das Grundbuch für die Sicherung *der Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an die Kosten von Erschliessungsanlagen nach Art. 115 BauG und nach dem vom Grosse Rat gestützt auf Art. 143 Abs. 1 Bst. c BauG erlassenen Dekret*; mit Letzterem ist das Grundeigentümerbeitragsdekret (GBD)⁴⁸ gemeint. In der neuen Bestimmung von Art. 109a EG ZGB werden jedoch – im Gegensatz zur alten Fassung des EG ZGB – die Grundpfandrechte der Gemeinden für Wasser- und Abwasserentsorgungsanlagen nicht mehr explizit erwähnt. Nach der früheren Bestimmung bestand ein gesetzliches Grundpfandrecht *«für die durch Reglement geordneten Beiträge der Grundeigentümer an den Kosten der Erstellung und des Unterhalts von Strassen, Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und dergleichen auf den betreffenden Grundstücken.»* Ob der Gesetzgeber mit der neuen Formulierung bzw. mit der Revision des EG ZGB allerdings die Grundpfandrechte der Gemeinden effektiv aufheben bzw. einschränken wollte, ist fraglich und mangels einleuchtender Gründe kaum anzunehmen. Denn in den Gesetzesmaterialien lässt sich zu dieser heiklen Frage nichts finden, was eher darauf hindeutet, dass es dem Gesetzgeber um eine redaktionelle Anpassung der fraglichen Bestimmungen ging. Weiter sind auch keine Gründe ersichtlich, wieso die Grundpfandrechte der Gemeinden eingeschränkt werden sollten; das Thema ist bei der Revision des EG ZGB politisch jedenfalls nicht umstritten gewesen. Und schliesslich stützt sich das GBD, auf das in Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB Bezug genommen wird, gemäss seinem Ingress auch auf das kantonale WVG sowie auch das Kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)⁴⁹, was den Schluss nahelegt, dass die Pfandrechte auch für Wasser- und Abwasseranlagen bestehen sollen. Es wäre – dies könnte man der hier vertretenen Auffassung entgegen halten – denn auch nicht einzusehen, weshalb Pfand-

⁴⁷ Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB; BSG 211.1).

⁴⁸ Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12.02.1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD; BSG 732.123.44).

⁴⁹ Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0).

rechte nur für Beiträge – solche sind gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b WVG zur Finanzierung der Wasserversorgung möglich – nicht aber für Gebühren i.S.v. Art. 11 Abs. 1 Bst. a WVG zulässig sein sollten, zumal auch die alte Fassung des EG ZGB nur von «Beiträgen» sprach. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, für das Pfandrecht der Einwohnergemeinde Thierachern in Art. 45 WVR neu auf Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB zu verweisen und davon auszugehen, dass eben dieses weiterhin besteht, jedenfalls solange die hier vertretene Auffassung nicht durch einen Gerichtsentcheid widerlegt ist.

Artikel 46

In Art. 46 werden der maximale Bussenbetrag – gemäss Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG)⁵⁰ Fr. 5'000.— – sowie auch die zuständige Behörde (d.h., die Behörde nach Art. 48, sprich die Baukommission) neu explizit im Reglement erwähnt. In Abs. 3 wird zudem festgelegt, dass die zusätzlich zur Busse geschuldeten Gebühren aufgrund einer Schätzung des mutmasslichen Wasserverbrauchs bemessen werden.

Artikel 47

In Art. 47 wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt, den Wassertarif mit den entsprechenden Gebühren in Absprache mit der zuständigen Kommission zu verabschieden. Damit wird vom heute geltenden System abgewichen: Der heutige Wassertarif wird nämlich grundsätzlich von der Gemeindeversammlung erlassen; lediglich die wiederkehrenden Gebühren bestimmt der Gemeinderat anhand des Rahmens im Wassertarif.⁵¹ Mit dem neuen Reglement soll die Gemeindeversammlung hingegen im Reglement generell nur noch den Rahmen für die einzelnen Gebühren festlegen;⁵² die genaue Höhe der Gebühren (innerhalb dieses Rahmens) soll der Gemeinderat dann jedoch «alleine» (aber in Absprache mit der zuständigen Kommission) und abschliessend festlegen können. Insbesondere soll der Gemeinderat die Gebührenhöhe später auch (wiederum nur innerhalb des reglementarischen Rahmens) anpassen können, wenn dies aufgrund der Entwicklungen notwendig erscheint.

Artikel 48

In Art. 48 wird neue eine Zuständigkeitsregelung nach dem Vorbild des heutigen Art. 2 AER eingeführt, da im heutigen WVR eine solche Bestimmung fehlt. Nach Abs. 1 steht die Wasserversorgung unter der Aufsicht des Gemeinderates. Zustän-

⁵⁰ Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (BSG 170.11).

⁵¹ Vgl. Art. 6 des Wassertarifs.

⁵² Vgl. die Art. 34 ff. WVR.

dig für den Vollzug der Bestimmungen über die Wasserversorgung ist indes die Baukommission (Abs. 2).⁵³ Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat im sog. Funktionsdiagramm gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. d des Organisationsreglements (OR) vom 29. November 1999.

Artikel 50

Der neue Art. 50 regelt die Aufhebung des bisherigen Rechts. Mit Inkrafttreten des neuen Wasserversorgungsreglements ist das alte Reglement von 2005 aufzuheben.

Artikel 51

Art. 51 regelt das Inkrafttreten des neuen Reglements. Dieses soll der Gemeinderat bestimmen, sobald der Tarif nach Art. 47 vorliegt.

Die Abs. 2 und 3 des heutigen Art. 47, welcher das Inkrafttreten des heutigen Reglements regelte, werden jedoch aufgehoben. Bei Normkonflikten ist es grundsätzlich so, dass neue Bestimmungen älteren vorgehen. Allerdings können ältere, im Widerspruch stehende Bestimmungen nicht einfach pauschal aufgehoben werden, zumal diese ja teilweise in verschiedenen Erlassen enthalten sein könnten. Dazu müsste der fragliche Erlass, in dem die ältere, widersprechende Norm enthalten ist, konkret geändert oder ganz aufgehoben werden (so wie in Art. 50 mit dem heutigen Reglement vorgesehen). Ein pauschaler «Verweis», wie er heute in Abs. 2 (und auch im kantonalen MR WV) enthalten ist, geht jedoch nicht.

Dasselbe gilt für Abs. 3. Wenn die Gemeinde gewissen WasserbezügerInnen eine Anpassungs- bzw. Sanierungspflicht an neue Vorschriften auferlegen will, dann muss sie dies – jedenfalls im Grundsatz – im Reglement selber festlegen. Zu diesen Grundsätzen könnte der Gemeinderat dann in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen. Unzulässig ist es aber jedenfalls, die Sanierungspflicht einzig und in jedem Fall durch die Wasserversorgungen bestimmen zu lassen, ohne dass sich das Reglement (und allenfalls eine Verordnung) dazu äussert. Aus diesem Grund wird auch Abs. 3 aufgehoben.

Artikel 52

Im Art. 52 sind die Übergangsbestimmungen für das neue Reglement enthalten. Bei der Frage, ob eine Gebühr nach dem heutigen oder nach dem neuen Reglement bemessen und erhoben wird, wird vorgeschlagen, auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr nach Art. 41 abzustellen.

⁵³ Vgl. Anh. II Organisationsreglement.

Die einmaligen Gebühren sollen gemäss Abs. 1 nach den Bestimmungen des neuen Reglements erhoben und bemessen werden, sofern sich der die Fälligkeit auslösende Sachverhalt nach Inkrafttreten des neuen Reglements einstellt. Ist dies nicht der Fall, soll die Gebühr nach dem heutigen Reglement geschuldet sein. Die wiederkehrenden Gebühren sollen gemäss Abs. 2 nach dem neuen Reglement bemessen und erhoben werden, sobald eine Bemessungsperiode ganzjährig in die Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Reglements fällt. Wenn die Bemessungsperiode nicht oder nur teilweise in diese Zeitspanne fällt, so soll sich die Gebühr nach dem heutigen (bisherigen) Reglement richten.

4. Abwasserentsorgungsreglement – Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Art. 1 des AER regelt Inhalt und Umfang der Abwasserentsorgung als öffentliche Aufgabe der Einwohnergemeinde Thierachern. Folgende Anpassungen werden zu Art. 1 vorgeschlagen:

- Zunächst ist in Angleichung an das WVR nicht mehr von der Gemeinde als das für die Abwasserentsorgung zuständige Organ die Rede, sondern gleich wie im WVR einheitlich von der «Einwohnergemeinde Thierachern». Diese Änderung wird in allen nachfolgenden Bestimmungen des AER vorgenommen und wird hier jeweils nicht mehr weiter kommentiert.
- Abs. 2 wird nötig, weil Fragen rund um die Zuständigkeit, den Unterhalt und den Betrieb sowie die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit der Wasser- und Abwasserentsorgung des Waffenplatzareals Thun mit Verträgen mit dem Bund geregelt werden bzw. – falls noch nicht geschehen – geregelt werden sollen. Im Bereich Abwasserentsorgung besteht bereits seit 2005 ein entsprechender Vertrag mit dem Bund, im Bereich Wasserversorgung soll demnächst ein solcher abgeschlossen werden. Damit die Einwohnergemeinde über eine klare Grundlage bzw. Ermächtigung für solche Vertragsabschlüsse verfügt, wird wie im WVR⁵⁴ neu ein entsprechender Absatz in Art. 1 Abs. 2 in das AER aufgenommen.
- Weiter kann der heutige Abs. 2 über die Erstellung, Projektierung und Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen zufolge des neuen Grundsatzes in Art. 12 aufgehoben werden.⁵⁵

Artikel 2

Art. 2 regelt die kommunalen Zuständigkeiten im Bereich Abwasserentsorgung und weist diese der Baukommission zu. Dazu wird vorgeschlagen, diese wie im WVR in den letzten Teil des Reglements zu «zügeln», wo herkömmlicherweise die Zuständigkeitsvorschriften enthalten sind.⁵⁶ Stattdessen sollte eingangs des AER der Geltungsbereich des Reglements näher festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird in

⁵⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 4 und die entsprechenden Erläuterungen dazu.

⁵⁵ Vgl. auch die Erläuterungen hinten zu Art. 12.

⁵⁶ Vgl. Art. 46.

Art. 2 neu und ähnlich wie im WVR⁵⁷ geregelt, für wen das Reglement überhaupt gilt: Es sind dies alle AbwasserverursacherInnen (= EigentümerInnen der an die Abwasserentsorgung angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten oder Anlagen) sowie EigentümerInnen von privaten Abwasseranlagen (Abs. 1 und 2). Vorbehalten bleibt die Anwendbarkeit des Reglements auf weitere der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung über den Gewässerschutz unterstehenden Sachverhalte (Abs. 3).

Artikel 5

Art. 5 AER regelt die Erschliessung mit Anlagen der Abwasserentsorgung. Abs. 1 betrifft die Erschliessung innerhalb der Bauzone, für die die Einwohnergemeinde Thierachern zuständig ist. Weder im MR AE des Kantons noch in Abs. 1 von Art. 5 kommt dies jedoch explizit zum Ausdruck, weshalb eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen wird.

Abs. 2 regelt die Erschliessung ausserhalb der Bauzonen und bestimmt, dass sich diese nach dem Sanierungsplan der GEP richtet. Diese Vorgabe ist allerdings – wie ein Blick auf Abs. 3 bestätigt – etwas ungenau. Abs. 2 meint in der heutigen Fassung eigentlich – ohne dies aber genau zu sagen – dass die Gemeinde ausserhalb der Bauzonen nur die gemäss GEP als öffentliche Sanierungsgebiete bezeichneten Perimeter erschliesst.⁵⁸ Demgegenüber haben die GrundeigentümerInnen die Anlagen in den privaten Sanierungsgebieten zu erstellen. Um dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen, werden bei Abs. 2 und 3 diverse Präzisierungen vorgenommen.

Eine Änderung tut auch bei Abs. 4 Not, der den GrundeigentümerInnen die Pflicht auferlegt, gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, wenn nach BauG, nach kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder nach dem AER keine Erschliessungs- oder Sanierungspflicht besteht. Erstens müssen es nicht in jedem Fall *gemeinsame* Abwasseranlagen sein, die die Privaten zu erstellen haben. Und zweitens ist die Frage der Erschliessungs- oder Sanierungspflicht im übergeordneten Recht (insb. Gewässerschutzgesetzgebung; BauG) abschliessend geregelt, so dass sich aus dem Reglement keine weiteren Erschliessungs- oder Sanierungspflichten ergeben können. Diese beiden Mängel werden bei Abs. 4 korrigiert.

Artikel 7

Im Gegensatz zum MR AE des Kantons bezieht sich Abs. 1 von Art. 7 nur auf neue, private Anlagen, die im Kanalisationskataster einzutragen sind. Dabei entspricht

⁵⁷ Vgl. Art. 2 WVR und die Erläuterungen dazu.

⁵⁸ Denn die GEP bezeichnet ja nicht nur die öffentlichen, sondern auch die privaten Sanierungsgebiete (vgl. Art. 9 Abs. 2 KGSchG).

diese Vorgabe nicht ganz der kommunalen Praxis: Soweit bekannt werden auch bereits bestehende private Anlagen im Kanalisationskataster eingetragen. Diese Praxis soll mit der Änderung bei Art. 7 Abs. 1 im Reglement nachvollzogen werden.

Artikel 8

Art. 8 verweist für die Gewässerschutzbewilligungen auf die Vorschriften der KGV. Dass es dabei um die Gewässerschutzbewilligungen geht, wird aber nicht ohne Weiteres klar (es ist nur die Rede von «Bewilligungspflicht»). Aus diesem Grund wird die Marginalie von Art. 8 geändert und lautet diese statt wie bisher «Bewilligungspflicht» neu «Gewässerschutzbewilligung». Zudem wird pauschal auf die Bestimmungen der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung verwiesen.

In einem neuen Abs. 2 und 3 werden sodann die gleichen Meldepflichten eingeführt wie im WVR.⁵⁹ So sind der Einwohnergemeinde der Beginn und der Abschluss bewilligter Bau-, Sanierungs- und anderer Arbeiten sowie auch sämtliche gebührenrelevante Veränderungen rechtzeitig zu melden. Diese Meldepflichten sind wichtig, damit die Einwohnergemeinde die verlangten Kontrollen (vgl. Art. 23) vornehmen und auch die Gebühren korrekt erheben kann. Sie sind heute in Art. 30 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 7 geregelt und sollen neu bei Art. 8 Abs. 2 eingefügt werden.

Artikel 9

Art. 9 regelt die Haftung der EigentümerInnen privater Anlagen. Gemeint sind in erster Linie AbwasserverursacherInnen sowie EigentümerInnen privater Abwasseranlagen.

Für Abs. 1 wird zunächst die gleiche Haftungserweiterung vorgeschlagen wie im WVR; die Änderung geht auf Art. 26 des kantonalen MR AE 2012 zurück. Es kann hier auf die Ausführungen zu Art. 12 WVR verwiesen werden. Im Übrigen werden die Absätze von Art. 9 neu geordnet.

Artikel 10

Art. 10 Abs. 2 wird an die neue Terminologie angepasst: Statt von den Eigentümern ist neu konsequent von den Abwasserverursachern die Rede, anstatt von Anlagen und Einrichtungen wird der Begriff Abwasserentsorgungsanlagen verwendet (vgl. dazu sogleich Art. 11).

⁵⁹ Vgl. Art. 11 Abs. 3 und 4 und die Erläuterungen dazu.

Artikel 11

In Art. 11 AER findet sich heute ähnlich wie in Art. 15 WVR eine Aufzählung der öffentlichen und privaten Anlagen der Abwasserentsorgung. Jedoch soll auch im Bereich Abwasser etwas konkreter aufgezeigt werden, welche Anlagen zu den öffentlichen und welche zu den privaten gehören. Diesem Zweck dienen die Ergänzungen bei Art. 11.

Artikel 12

In Art. 12 über die öffentlichen Anlagen wird ebenfalls eine Gleichschaltung mit dem WVR angestrebt. Zunächst wird mit einer neuen Grundsatzbestimmung in Abs. 1 festgehalten, dass die öffentlichen Anlagen grundsätzlich von der Einwohnergemeinde Thierachern erstellt, betrieben, unterhalten sowie erneuert werden und in deren Eigentum bleiben. Damit geht die neue Bestimmung über die heutige hinaus, die in Satz 2 von Abs. 1 enthalten ist und die sich lediglich zur Erstellung und zum Eigentum äussert. Im Übrigen ist eine ähnliche Bestimmung bereits in Art. 1 Abs. 2 enthalten, die quasi zu Art. 12 verschoben und aufgehoben werden soll.⁶⁰

Der heutige Satz 1 von Abs. 1 wird sodann zu Abs. 2; er regelt grundsätzlich, welche Leitungen zu den öffentlichen gehören.

Artikel 13

Artikel 13 enthält als Pendant zu Art. 12 die grundsätzlichen Bestimmungen über die privaten Anlagen. Abs. 1 hält – wie auch Art. 17 Abs. 1 WVR – fest, dass die privaten Anlagen grundsätzlich von den AbwasserverursacherInnen und von den EigentümerInnen privater Abwasseranlagen erstellt, betrieben, unterhalten sowie erneuert werden und dass sie auch in deren Eigentum stehen.

Abs. 2 definiert sodann die Hausanschlussleitungen. Diese verbinden die angeschlossenen Bauten und Anlagen mit der öffentlichen Leitung. Vorbehalten bleiben die in Abs. 3 geregelten Fälle der zusammengehörigen Gebäudegruppe.

Artikel 14

In Artikel 14 sowie auch in den folgenden Bestimmungen wird die Abkürzung der zuständigen kantonalen Behörde (heute «AWA», Amt für Wasser und Abfall) durch die allgemeine Bezeichnung «zuständige kantonale Behörde» ersetzt. Damit ist der Verweis im AER auch dann noch zutreffend, wenn die Amtsbezeichnung einmal ändern sollte.

⁶⁰ Vgl. die Erläuterungen zu Art. 1.

Abs. 2 erfährt redaktionelle Anpassungen und erwähnt neu auch die «Erstellung» explizit.

Artikel 18

Art. 18 regelt die Sicherung öffentlicher Abwasserleitungen. Hinsichtlich des Verfahrens verweist er auf Art. 58 ff. BauG. Dies ist jedoch nicht ganz korrekt. Denn Art. 28 KGSchG bestimmt, dass sich die Sicherung der Abwasseranlagen nach Art. 21 und 22 WVG richtet. Und Art. 22 Abs. 1 WVG bestimmt weiter, dass sich das Verfahren «nur» unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 nach den Vorschriften des BauG über die kommunale Überbauungsordnung richtet. Die besonderen Regelungen in den Abs. 2 und 4 gehen als den Bestimmungen des BauG vor, weshalb nicht direkt aus dem AER auf das BauG verwiesen werden kann.

Für die in Abs. 3 vorgesehene Ergänzung hinsichtlich der Entschädigungspflicht bei Enteignungen kann auf die Ausführungen zu Art. 20 WVG verwiesen werden.

Artikel 19

Bei Art. 19 Abs. 1 und Abs. 4 sind hinsichtlich des Bestandsschutzes von öffentlichen Leitungen die gleichen Ergänzungen einzuführen wie beim wasserrechtlichen Pendant in Art. 21 WVR. Es kann dazu auf die Ausführungen zu Art. 21 WVG verwiesen werden.

Artikel 20

Art. 20 äussert sich in Satz 1 zu der Erstellung, der Kostentragung und dem Unterhalt von Sonderbauwerken, Einrichtungen und Nebenanlagen und weist die Zuständigkeit dafür der Einwohnergemeinde zu. Da diese Thematik neu in Art. 11 und 12 geregelt wird, kann sie an dieser Stelle gestrichen werden. Es bleibt damit der Verweis auf die Baugesetzgebung für die Inanspruchnahme von privatem Grund und Art. 136 BauG.

Artikel 21

Art. 21 regelt die Kostentragung im Zusammenhang mit der Erstellung und Erneuerung von privaten Abwasseranlagen. Er entspricht Art. 27 WVR. Demzufolge ist es auch sachrichtig, die gleichen Ergänzungen wie beim wasserrechtlichen Pendant vorzunehmen. Es sind dies die Aufteilung in einen Grundsatz (Kosten zu Lasten der Privaten; Abs. 1) und in eine Ausnahme (Kostenteiler; Abs. 2 f.), wenn die Einwohnergemeinde Thierachern Verursacherin von Anpassungs- und Erneuerungsarbeiten ist. Die vorgeschlagene Regelung ist somit deckungsgleich mit derjenigen in Art. 27 WVR, weshalb auf die Ausführungen vorne zu Art. 27 WVR verwiesen werden

kann.⁶¹ Anzufügen ist jedoch, dass es bis anhin – anders als im Bereich der Wasserversorgung – keine Praxis gab, wonach sämtliche Kosten für die Anpassungen und Sanierungen der privaten Leitungen von der Gemeinde übernommen wurden.

Artikel 23

Art. 23 regelt die Informations-, Betretungs- und Kontrollrechte der Einwohnergemeinde. Die bisherige Bestimmung, wonach die Einwohnergemeinde befugt ist, Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und Einrichtungen zu kontrollieren, bleibt bestehen, soll jedoch ergänzt werden. Neben den üblichen Kontrollen soll die Gemeinde nötigenfalls auch alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfungen oder Kanalfernsehinspektionen vornehmen bzw. anordnen können. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der AbwasserverursacherInnen und der EigentümerInnen privater Abwasseranlagen. Diese Möglichkeiten sind bisher in Art. 24 geregelt, sollen nun aber aus systematischen Gründen bei Art. 23 zusammengefasst werden. Im Übrigen wird der Begriff der Privaten durch den Begriff der AbwasserverursacherInnen und der EigentümerInnen privater Abwasseranlagen ersetzt.⁶²

Artikel 24

Der erste Teil von Art. 24, welcher die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der Anschlüsse sowie die Liegenschaftsentwässerungen qualifizierten Fachleuten vorbehält, soll bestehen bleiben. Der zweite Satz betreffend die Kontrollrechte wird – wie soeben erwähnt – zu Art. 23 verschoben.⁶³

Artikel 25

Art. 25 soll inhaltlich bestehen bleiben. Einzig in Abs. 2 wird vorgeschlagen, nicht mehr auf die konkrete Richtlinie des GSA bzw. AWA, sondern allgemein auf Art. 26 Abs. 1 Bst. b. zu verweisen, der bereits den Verweis auf die entsprechenden Richtlinien enthält. Der Beizug von Fachpersonen ist neu in Abs. 3 geregelt und wurde präzisiert.

Artikel 26

In Art. 26 werden die Entwässerungsgrundsätze geregelt, bei denen es sich grundsätzlich um Wiederholungen oder Konkretisierungen der übergeordneten Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Aufgrund der Praxisbedeutung wird die Bestimmung

⁶¹ Vgl. dazu vorne die Erläuterungen zu Art. 27 WVR.

⁶² Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2.

⁶³ Vgl. Erläuterungen zu Art. 23.

jedoch beibehalten, auch wenn ihr rechtlich kaum selbständige Bedeutung zukommt. Der bisherige Wortlaut von Art. 26 soll indes an den neuen Wortlaut der Musterbestimmung in Art. 16 des kantonalen MR AE von 2012 angepasst werden. Konkret sollen die Abs. 2-5 und 7-12 des Art. 16 MR AE übernommen werden. Aus dem bisherigen Art. 26 sollen einzig die Bestimmungen in Abs. 5 und 10 erhalten bleiben; sie werden neu als Abs. 11 und 12 geführt. Die Abs. 1 und 6 von Art. 16 MR AE sind bereits an anderer Stelle im Reglement enthalten.⁶⁴

Artikel 27

In Art. 27 über die Bewilligung der Hausanschlussleitungen soll – ähnlich wie im WVR⁶⁵ – neben den bisherigen Abs. 1 und 2 neu auch der einzige Absatz von Art. 28, wonach in der Regel nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen ist, aufgenommen werden. Der damit «freiwerdende» Art. 28 soll – wie sogleich auszuführen sein wird – stattdessen den Einsatz von besonderen Wasserzählern im Bereich Abwasser regeln.

Ebenfalls neu bei Art. 27 werden die besonderen Regeln über die Erstellung, den Unterhalt und den Ersatz von Hausanschlussleitungen aufgenommen. Wie im WVR (Art. 31) wird auch im AER der Grundsatz aufgestellt, dass dies grundsätzlich Sache der AbwasserverursacherInnen ist. Werden indes öffentliche Infrastrukturanlagen erstellt oder saniert, kann die Einwohnergemeinde Thierachern nach vorgängiger Anhörung bzw. Information der AbwasserverursacherInnen gleichzeitig die Erstellung, den Ersatz und/oder die Anpassung der Hausanschlussleitungen anstelle der AbwasserverursacherInnen übernehmen, sofern und soweit die Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund liegen. Ebenfalls kann die Einwohnergemeinde Thierachern die AbwasserverursacherInnen verpflichten, gleichzeitig auch die auf privatem Grund liegenden Hausanschlussleitungen zu sanieren, sofern diese sanierungspflichtig sind und sich daraus im öffentlichen Interesse liegende Vorteile bezüglich der Bauarbeiten im öffentlichen Grund ergeben. Die Kostentragung richtet sich in beiden Fällen nach Art. 21.⁶⁶

Artikel 28

Abs. 1 von Art. 28 regelt als Grundsatz, dass AbwasserverursacherInnen die erforderlichen Wasserzähler einzubauen haben, wenn dies für die Ermittlung des verbrauchten Wassers notwendig ist. Eine ähnliche Regelung findet sich heute in

⁶⁴ Vgl. Art. 24 sowie auch Art. 8 und 27.

⁶⁵ Vgl. Art. 31 WVR und die Erläuterungen dazu.

⁶⁶ Siehe auch die Erläuterungen vorne zu Art. 21 sowie zu Art. 27 und 31 WVR.

Art. 38 Abs. 5 sowie in Art. 39 Abs. 3 und 4. Diese Regelungen können nach Auffassung der Arbeitsgruppe grundsätzlich in Art. 28 zusammengefasst werden.

Abs. 2 zählt sodann einige Fälle auf, in denen der Einbau eines Wasserzählers unumgänglich ist. Dies ist der Fall, wenn das in die Kanalisation eingeleitete Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird;⁶⁷ bei Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben, deren Abwassermenge deutlich geringer ist als die bezogene Frischwassermenge⁶⁸ sowie wenn Abwasser erzeugt wird, das besonders behandelt werden muss.

Weiter ist zu regeln, wie der Einbau und der Unterhalt der Wasserzähler erfolgen und wer welche Kosten trägt. Gemäss Abs. 3 wird hierfür allgemein auf die Art. 23 ff. WVR verwiesen, welche im Bereich Wasserversorgung die Wasserzähler regeln. Dabei wird explizit festgehalten, dass die Wasserzähler als Nebenzähler betrachtet und den AbwasserverursacherInnen gesondert verrechnet werden. Ebenfalls explizit für anwendbar erklärt werden die Art. 25 Abs. 3 und 4 WVR, wonach bei fehlerhafter Zählerangabe (Abs. 3) oder bei verweigertem Zugang zum Wasserzähler (Abs. 4) auf das Ergebnis der letzten drei Bemessungsperioden abgestellt wird. Damit soll grundsätzlich die gleiche Regelung wie im WVR zur Anwendung kommen. Nur dann, wenn die Bestimmung des verbrauchten Wassers anhand der letzten drei Bemessungsperioden gemäss Art. 25 Abs. 2 WVR nicht möglich oder nicht sachgerecht ist, soll wie heute – vgl. den heutigen Art. 39 Abs. 6 – durch die Baukommission auch eine Schätzung gemäss Art. 34 Abs. 4 KGV vorgenommen werden können.

Artikel 29

Art. 29 enthält die Vorschriften im Zusammenhang mit einer Bauabnahme und bleibt bestehen. Der Artikel wird jedoch ergänzt durch die bisherigen Abs. 2-5 des Art. 30, da die Bestimmungen inhaltlich zum Thema der Abnahme gehören. In Art. 29 werden diese Ergänzungen als neue Absätze 2, 3, 5 und 6 eingefügt. Bei Abs. 3 wird in Anlehnung an Art. 22 des kantonalen MR AE von 2012 festgehalten, dass über die Abnahme ein Protokoll zu erstellen ist.

Artikel 30 ff.

Der heutige Art. 30 über die Pflichten der Privaten soll gelöscht werden, da dessen Inhalt in die Art. 8 (Abs. 1) und 29 (Abs. 2–5) verschoben werden kann.

⁶⁷ Vgl. den heutigen Art. 38 Abs. 5.

⁶⁸ Vgl. die heutigen Art. 39 Abs. 4 f.

Neuer Art. 30 stellt nun der bisherige Art. 31 über Projektänderungen dar. Die Nummerierung der Artikel wird in der Folge angepasst und nicht mehr im Speziellen erwähnt. Im Folgenden richtet sich die Kommentierung somit nicht mehr nach der Nummerierung des bisherigen AER, sondern nach der neuen Nummerierung.

Artikel 31

Art. 31 enthält deshalb neu das sog. Einleitungsverbot. Dazu wird empfohlen, die bisherige Formulierung mit derjenigen aus Art. 24 des kantonalen MR AE von 2012 zu ersetzen. Abs. 1 und 4 enthalten bereits heute den Wortlaut des MR AE und können unverändert beibehalten werden.

Artikel 33

In Art. 33 wird neu der Begriff der privaten Abwasseranlagen (vgl. Art. 11 Bst. b) verwendet.

Artikel 34

In den Art. 34 ff. wird neu die Finanzierung der Abwasserentsorgung geregelt. Dazu werden wieder wie im WVR die entsprechenden Titel zur Strukturierung des Kapitels eingefügt.

Aufgrund der Verschiebung der Artikel soll künftig in Art. 34 die allgemeine, heute in Art. 35 enthaltene Bestimmung über die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen geregelt werden. In Übereinstimmung mit dem KGSchG soll festgehalten werden, dass die Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung finanziell selbsttragend sein muss. Wie beim Pendant in Art. 33 WVR wird jedoch eine Korrektur bei der Marginalie von Art. 34 vorgeschlagen, regelt die Bestimmung doch nicht nur die Finanzierung der Anlagen, sondern der Abwasserentsorgung im Allgemeinen. Weiter wird in Abs. 3 darauf hingewiesen, dass die Einwohnergemeinde für die Abwasserentsorgung eine Spezialfinanzierung nach den Vorschriften des KGSchG bzw. nach den kantonalen Vorschriften über den Gewässerschutz führt. Mit diesem Verweis kann dann auch der heutige Art. 36 aufgehoben werden (vgl. dazu sogleich). Weiter ist in Abs. 4 neu explizit die Delegation an den Gemeinderat enthalten, die Höhe der einzelnen Gebühren im Gebührentarif innerhalb des ihm nach dem Reglement zur Verfügung stehenden Rahmens festlegen zu können.

Artikel 35

Art. 35 regelt neuerdings die Anschlussgebühren. Diese sind heute in Art. 37 über die einmaligen Gebühren enthalten. Art. 37 ist dem MR AE des Kantons nachgebildet, der aber – wie im Bereich der Wasserversorgung – hinsichtlich der Länge und Strukturierung nur bedingt zu überzeugen vermag. Neu wird vorgeschlagen, dass

die Anschlussgebühren in Art. 35 und die Nachgebühren – wie im WVR⁶⁹ – in Art. 36 und damit in zwei separaten Bestimmungen geregelt werden.

Es ist bereits ganz zu Beginn dieser Erläuterungen sowie im Zusammenhang mit den Gebührenbestimmungen des WVR darauf hingewiesen worden, dass die KPG in ihrer Untersuchung der Tarifstruktur die heutige Ausgestaltung der Anschlussgebühren kritisiert hat.⁷⁰ Die Kritik der KPG richtete sich vor allem gegen den Umstand, dass die Anschlussgebühren für Wohnungen «pauschal» nach Gebäudetyp pro Wohneinheit zu bemessen sind. Aus den gleichen bei Art. 34 WVR ausgeführten Gründen hat die Arbeitsgruppe entschieden, auch die Anschlussgebühren im Bereich Abwasser neuerdings und somit gleich wie im Bereich der Wasserversorgung nach den sog. Loading Units (LU) zu erheben, und zwar sowohl für Wohnungen wie für Betriebe. Es kann hierfür auf die ausführlichen Erläuterungen bei Art. 34 WVR verwiesen werden.

Besondere Ausführungen erfordern aber im Bereich des Abwassers die heute in Art. 37 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen über die sog. Regenabwasser-Anschlussgebühren. Die kantonalrechtlichen Vorgaben in diesem Bereich lauten gemäss Art. 33 Abs. 3 ff. KGV wie folgt:

«³ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche zu erheben. Die Gebühr kann auch durch einen Zuschlag auf der Anschlussgebühr oder nach ZGF erhoben werden.

⁴ Die Grundfaktoren der ZGF und die Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der baurechtlichen Zonen- und Nutzungseinteilung.

⁵ Für Regenabwasser von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche oder nach ZGF zu erheben.»

Die Art. 35 Abs. 4 ff. AER nehmen diese Vorgaben auf: So bestimmt Abs. 4 die Zusatzgebühr auf der Anschlussgebühr für in die Kanalisation eingeleitetes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, privaten Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen. Diese Gebühr wird pro m² entwässerter Fläche (Grundrissfläche) i.S.v. Art. 33 Abs. 3 KGV erhoben (Abs. 3). Für die Entwässerung öffentlicher (Strassen-)Flächen haben sodann die Abwasserverursacher – mithin bei Strassen primär die Gemeinden oder auch der Kanton als Inhaber der Strassen – eine separate An-

⁶⁹ Vgl. die Art. 34 WVR ff. und die Erläuterungen dazu weiter vorne.

⁷⁰ Vgl. dazu vorne Ziff. 1 sowie die Erläuterungen zu Art. 34 ff. WVR.

schlussgebühr aufgrund der entwässerten Fläche zu bezahlen (Abs. 5). Diese Gebühr war bis anhin im einschlägigen Art. 37 Abs. 3 nicht vorgesehen gewesen, muss aber aufgrund der Vorgabe in Art. 33 Abs. 5 KGV erhoben werden.

Artikel 36

Art. 36 regelt heute zum einen die Kostendeckung und die Ermittlung des Aufwands für die Bemessung der Gebühren (Abs. 1) sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierung (Abs. 2). Zum anderen regelt er die Erhebung der Gebühren bei gemischter Nutzung (Abs. 3).

Bei den Abs. 1 und 2 handelt es sich um die quasi wortwörtliche Wiedergabe der Bestimmungen in Art. 32 Abs. 1 und 2 KGV. Auf solche, ab und zu als «Papageienrecht» bezeichnete Bestimmungen kann verzichtet werden, zumal die Gefahr besteht, dass das Reglement angepasst werden muss, wenn die Vorgaben der KGV über die Einlagen in die Spezialfinanzierung einmal geändert werden sollten.

Abs. 3 regelt heute die Berechnung der Gebühren bei gemischten Nutzungen und schreibt vor, dass die Anschluss- und die Grundgebühren für das Wohnen und die übrigen Nutzungen (gemeint sind hier betriebliche bzw. gewerbliche Nutzungen) separat berechnet werden. Da inskünftig die Gebühren für Wohnnutzungen und für Betriebe nach der gleichen Bemessungsgrundlage erhoben werden, erübrigt sich diese Bestimmung ebenfalls; sie kann ersatzlos aufgehoben werden, womit der ganze heutige Art. 36 dahin fällt.

Art. 36 soll stattdessen neuerdings die Nachgebühren regeln. Diese sind heute in Art. 37 Abs. 4 ff. über die einmaligen Gebühren enthalten. Art. 37 ist dem MR AE des Kantons nachgebildet, der aber – wie im Bereich der Wasserversorgung – hinsichtlich der Länge und Strukturierung nur bedingt zu überzeugen vermag. Neu wird vorgeschlagen, dass die Anschlussgebühren in Art. 35 und die Nachgebühren – wie im WVR⁷¹ – in Art. 36 und damit in zwei separaten Bestimmungen geregelt werden. Es kann hierfür auf die ausführlichen Erläuterungen bei Art. 36 WVR verwiesen werden.

Artikel 37

Wie vorhin bereits erwähnt, regelt der heutige Art. 37 die einmaligen Gebühren im Bereich Abwasserentsorgung. Nun ist der gesamte Teil über die Anschlussgebühren – also die heutigen Art. 37 Abs. 1–3 – neu in Art. 35 aufgenommen worden. Die Absätze über die Nachgebühren für Neu-, Um- und Wiederaufbauten (Abs. 4–6) werden neu in Art. 36 geregelt.

⁷¹ Vgl. Art. 36 WVR und die Erläuterungen dazu weiter vorne.

Die Abs. 7 und 8 von Art. 37 regeln heute die Meldepflichten der AbwasserverursacherInnen sowie die Kontrollrechte der Einwohnergemeinde. Die in Abs. 7 enthaltenen Meldepflichten werden sinnvollerweise zu Art. 8 verschoben, der die Regelungen zur Gewässerschutzbewilligung und zu den Meldepflichten enthält (vgl. der neue Abs. 4). Die Bestimmung in Art. 37 Abs. 8 kann ersatzlos aufgehoben werden, da sich die gleichen Kontrollrechte bereits aus Art. 23 ergeben.

Art. 37 soll künftig die wiederkehrenden Gebühren regeln. Wie im Bereich der Wasserversorgung sollen aber auch im Bereich der Abwasserentsorgung die wiederkehrenden Gebühren nicht mehr getrennt für Wohnungen und Betriebe mittels einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr erhoben werden, sondern neuerdings sollen auch im Abwasserbereich die wiederkehrenden Gebühren einheitlich nach dem sog. Staffeltarif bemessen werden. Wie bereits zu Art. 37 WVR ausgeführt worden ist, werden auch beim Staffeltarif eine wiederkehrende Grund- bzw. Jahresgebühr (hier Sockelgebühr) sowie eine zusätzliche Verbrauchsgebühr erhoben. Allerdings werden beide Gebühren zusammen in einem Gebührenmodell erhoben und beide werden aufgrund des Wasserbezuges (m^3/Jahr) und allenfalls anderer in die Kanalisation zugeleiteter Abwässer bemessen. Es kann an dieser Stelle auf die ausführlicheren Überlegungen zu Art. 37 WVR verwiesen werden; Art. 37 AER stimmt mit dem Pendant in Art. 37 WVR grundsätzlich überein. Abweichungen bestehen lediglich hinsichtlich der Abs. 6–7 von Art. 37 AER:

- In Abs. 6 wird für die Gebührenerhebung bei Betrieben auf Art. 35 KGV verwiesen. Diese Bestimmung regelt die Einzelheiten für die Bestimmung des Abwasseranfalls bei Betrieben und stimmt quasi wörtlich mit dem heutigen Art. 39 AER überein. Durch den Verweis auf die Bestimmung der KGV kann auf die beinahe wörtliche Wiedergabe der kantonalrechtlichen Bestimmung verzichtet werden.
- In Abs. 7 wird sodann – so wie im MR AE des Kantons und in Art. 39 Abs. 6 des heutigen AER (aber entgegen von Art. 35 KGV) – die Möglichkeit geschaffen, dass mit Betrieben öffentlich-rechtliche Verträge über die wiederkehrenden Abwassergebühren abgeschlossen werden können. Dabei handelt es sich – ähnlich wie bei den Wasserlieferungsverträgen für Spitzen- bzw. Grosswasserbezüger⁷² – um eine Möglichkeit der Einwohnergemeinde, von der im Einzelfall Gebrauch gemacht werden kann. Ob sie aber nach Art. 35 KGV überhaupt zulässig ist, könnte man auch in Frage stellen.

⁷² Vgl. Art. 37 Abs. 6 WVR.

Ein Hinweis drängt sich schliesslich noch zum heutigen Art. 38 Abs. 5 über die für den Abwasserverbrauch einzubauenden Wasserzähler auf. Diese Bestimmung ist – wie bereits erwähnt – neu in Art. 28 enthalten.

Artikel 38

Art. 38 regelt heute die wiederkehrenden Gebühren. Die darin enthaltenen Bestimmungen werden im revidierten Reglement in Art. 37 (Sockel- und Verbrauchsgebühr) und in Art. 38 (Regen- und Reinabwassergebühr) aufgeteilt.

Demnach ist Art. 38 neu für die Einführung der wiederkehrenden Regenabwassergebühr vorgesehen. Denn entsprechend der Kritik der KPG⁷³ soll neu eine solche Gebühr eingeführt werden. Dazu ist die Gemeinde gemäss Art. 34 Abs. 4 KGV verpflichtet:

«Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine wiederkehrende Gebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche zu erheben. Die Gebührenbemessung kann auch durch einen Zuschlagsfaktor auf der Grundgebühr gemäss Absatz 2 oder nach ZGF erfolgen.»

Neu wird eine solche Zusatz-Gebühr erhoben, wobei sie pro m² entwässerte Fläche (Grundrissfläche) bemessen werden soll. Die Umschreibung der betroffenen Flächen richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 Bst. a KGV (vgl. dazu sogleich), die Aufzählung in Art. 34 Abs. 4 KGV greift zu kurz. Ebenfalls eingeführt werden soll eine Gebühr für das Regenabwasser von öffentlichen Strassen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen. Diesbezüglich verfügt die Einwohnergemeinde gemäss Art. 34 Abs. 5 KGV über ein Wahlrecht:

«Für Regenabwasser von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, kann eine wiederkehrende Gebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche oder nach ZGF erhoben werden.»

Im Sinne der Gleichbehandlung drängt es sich sodann auf, auch eine Gebühr für sog. Reinabwasser im Sinne der KGV einzuführen. Die KGV unterscheidet in Art. 17 über die Versickerung zwischen dem nicht verschmutzten Regenabwasser (Bst. a) und dem Reinabwasser (Bst. b):

«a Nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen,

b Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.»

⁷³ Vgl. KPG (Fn. 1), S. 18.

Hinsichtlich der wiederkehrenden Gebühren verlangt aber die KGV in Art. 34 lediglich die Erhebung einer Gebühr für eingeleitetes Regenabwasser. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe soll indes auch für die Einleitung von sog. Reinabwasser, sofern dies heute überhaupt noch stattfindet, eine Gebühr erhoben werden, soweit und sofern dieses nicht bereits über die ordentlichen Sockel- und Verbrauchsgebühren gemäss Art. 38 erfasst wird. Ein entsprechender Vorschlag findet sich in Art. 38 Abs. 2.

Artikel 39 ff.

Wie bereits erwähnt, stimmt Art. 39 in der heutigen Fassung praktisch wortwörtlich mit Art. 35 KGV überein. Entgegen dem MR AE des Kantons soll neu auf die Wiedergabe der kantonalrechtlichen Bestimmung verzichtet werden («Papageienrecht»), sondern mittels Verweis einfach darauf verwiesen werden (vgl. neu Art. 37 Abs. 6). Art. 39 regelt nun aufgrund der Verschiebung der Artikel neu die Rechnungsstellung.

Im Weiteren ist festzustellen, dass die Art. 39–50 inhaltlich grundsätzlich identisch sind mit ihren Pendants im WVR. In den Art. 39–50 werden denn auch die gleichen Änderungen vorgeschlagen wie zu den Bestimmungen im WVR. Es wird deshalb an dieser Stelle darauf verzichtet, die Änderungen alle noch einzeln zu kommentieren. Stattdessen wird auf die jeweiligen Ausführungen vorne zu den Art. 40 ff. WVR verwiesen.

Eine Ausnahme bildet davon lediglich Art. 49 Abs. 2, der deshalb gesondert zu erwähnen ist. Grundsätzlich hat der Gemeinderat gemäss Abs. 1 von Art. 49 das Inkrafttreten des Reglements zu bestimmen, sobald der Tarif nach Art. 45 vorliegt. In Abs. 2 wird der Gemeinderat zudem ermächtigt, Art. 38 über die jährlichen Regen- und Reinabwassergebühren auf einen späteren Zeitpunkt als das Reglement in Kraft zu setzen. Der Grund für diese Regelung ist, dass unter Umständen zuerst die notwendigen Grundlagen für die Erhebung der Gebühren zusammengestellt werden müssen, womit sich eine schrittweise Einführung der neuen Gebührenbestimmungen als angezeigt erweisen kann.